

Vertragsnormen
für wissenschaftliche
Verlagswerke

Börsenverein des
Deutschen Buchhandels

Deutscher
Hochschulverband

Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke

(Fassung 2000)



**Deutscher
Hochschul-
Verband**

ISBN 3-87318-673-X

© 2000 Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
Großer Hirschgraben 17-21
60311 Frankfurt am Main

Deutscher Hochschulverband
Rheinallee 18
53173 Bonn (Bad Godesberg)

- Unveränderter, insbesondere ungekürzter Nachdruck einzelner Musterverträge
mit Quellenangabe gestattet -

Gestaltung: Friedhelm v. Notz, Kristian Müller von der Heide
Herstellung: Hans Kühnel
Druck: Rachfahl-Druck, Bad Vilbel
Printed in Germany

Inhalt

	<i>Seite</i>
Vereinbarung zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Deutschen Hochschulverband	9
Vorwort	13
I. Was Verfasser und Verleger regeln sollten	15
1. Grundsätzliches	15
2. Typische Verträge zwischen Verfasser und Verleger	16
a) Werk eines einzelnen Verfassers	16
b) Werk mit mehreren Verfassern	16
c) Beitrag zu einer Zeitschrift oder Sammlung	17
d) Beitrag zu einem Lexikon oder ähnlichen Sammelwerken	17
3. Typische Verträge zwischen Herausgeber und Verleger	18
a) Herausgabe einer Sammlung	18
b) Herausgabe einer Zeitschrift	18
4. Welche Rechte werden übertragen?	19
5. Honorar / Druckkostenzuschuss	20
6. Auflage	20
7. Zweck und Adressaten des Werkes	21
8. Beschaffenheit des Manuskripts	21
9. Ausscheiden und Nachfolge	21
II. Musterverträge	23
1. Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk	23
§ 1 Vertragsgegenstand	23
§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten	23
§ 3 Pflicht zur Rechtsausübung	26
§ 4 Beschaffenheit und Umfang des Werkes	26
§ 5 Ablieferungs- und Veröffentlichungstermin	27
§ 6 Rechtliche Unbedenklichkeit / Haftung	28
§ 7 Enthaltungspflicht nach Konkurrenzverbot	28
§ 8 Werbung / Ausstattung / Preis	29
§ 9 Korrektur	29
§ 10 Neubearbeitung des Werkes	30
§ 11 Nennung des Verfassers	31

§ 12 Honorar	32
§ 13 Druckkostenzuschuss	33
§ 14 Freiemplare / Zugriffsrecht	33
§ 15 Verramschung / Herabsetzung der Nutzervergütung / Makulierung / Löschung des Werkes	34
§ 16 Außerordentliche Vertragsbeendigung	35
§ 17 Besondere Vereinbarungen	35

2. Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk mit mehreren Verfassern 37

§ 1 Vertragsgegenstand	37
§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten	38
§ 3 Pflicht zur Rechtsausübung	40
§ 4 Zusammenarbeit mit dem Herausgeber, Mitverfassern und Verlag ...	41
§ 5 Beschaffenheit und Umfang des Werkes bzw. Beitrages	41
§ 6 Ablieferungs- und Veröffentlichungstermin	43
§ 7 Rechtliche Unbedenklichkeit / Haftung	44
§ 8 Enthaltungspflicht nach Konkurrenzverbot	44
§ 9 Werbung / Ausstattung / Preis	45
§ 10 Korrektur	45
§ 11 Neubearbeitung des Werkes bzw. Beitrages	46
§ 12 Nennung des Verfassers	47
§ 13 Honorar	48
§ 14 Freiemplare / Zugriffsrecht	49
§ 15 Verramschung / Herabsetzung der Nutzervergütung / Makulierung / Löschung des Werkes bzw. Beitrages	50
§ 16 Außerordentliche Vertragsbeendigung	51
§ 17 Besondere Vereinbarungen	51

3. Verlagsvertrag über einen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Sammlung 53

§ 1 Vertragsgegenstand / Veröffentlichungspflicht	53
§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten	53
§ 3 Zusammenarbeit mit dem Herausgeber und Verlag	56
§ 4 Beschaffenheit und Umfang des Beitrages	56
§ 5 Ablieferungs- und Veröffentlichungstermin	57
§ 6 Rechtliche Unbedenklichkeit / Enthaltungspflicht	57
§ 7 Korrektur	58
§ 8 Nennung des Verfassers	59
§ 9 Honorar	59

§ 10 Freiemplare / Zugriffsrecht	60
§ 11 Besondere Vereinbarungen	61
4. Revers für die Einräumung von Nutzungsrechten an Zeitschriften- beiträgen	62
5. Werkvertrag über einen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Sammlung	65
§ 1 Vertragsgegenstand / Veröffentlichungsrecht	65
§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten	66
§ 3 Zusammenarbeit mit dem Herausgeber und Verlag	68
§ 4 Beschaffenheit und Umfang des Beitrages	68
§ 5 Ablieferungs- und eventueller Veröffentlichungstermin	69
§ 6 Rechtliche Unbedenklichkeit / Enthaltungspflicht	70
§ 7 Korrektur	70
§ 8 Nennung des Verfassers	71
§ 9 Honorar	72
§ 10 Freiemplare / Zugriffsrecht	73
§ 11 Besondere Vereinbarungen	73
6. Herausgebervertrag über ein wissenschaftliches Werk mit mehreren Verfassern / eine wissenschaftliche Zeitschrift	75
§ 1 Vertragsgegenstand	75
§ 2 Aufgaben des Herausgebers	76
§ 3 Form der Veröffentlichung / Ablieferungs- und Veröffentlichungstermin	77
§ 4 Beschaffenheit, Umfang, Ausstattung und Preis des Werkes	78
§ 5 Einräumung von Nutzungsrechten / rechtliche Unbedenklichkeit / Haftung	80
§ 6 Enthaltungspflicht nach Konkurrenzverbot	81
§ 7 Nutzungsrechte an den Verfasserbeiträgen / „Recht um Unternehmen“ einschließlich Titelrecht / Abonnenten	81
§ 8 Bestellung von weiteren Herausgebern	82
§ 9 Zusammenarbeit mit den Verfassern	82
§ 10 Neubearbeitung des Werkes	83
§ 11 Nennung des Herausgebers	83
§ 12 Honorar / Aufwendungsersatz	84
§ 13 Freiemplare / Zugriffsrecht	86
§ 14 Vertragslaufzeit und -beendigung	87
§ 15 Besondere Vereinbarungen	87

Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke (Fassung 2000)

Vereinbarung zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Deutschen Hochschulverband

Die beteiligten Verbände bzw. deren Rechtsvorgänger haben erstmals 1929, sodann 1951 und 1980 Vereinbarungen über „Vertragsnormen bei wissenschaftlichen Verlagswerken“ getroffen.

Seit der letzten Vereinbarung haben sich zum einen die wirtschaftlichen Verhältnisse geändert, die der Veröffentlichung wissenschaftlicher Verlagswerke zugrunde liegen. Zum anderen wird die Herstellung solcher Werke in zunehmendem Maße durch den umfassenden Einsatz neuer Techniken bei der Informationsvermittlung und durch den damit verbundenen Strukturwandel im wissenschaftlichen Verlagswesen geprägt. Dies kann für die inhaltliche Ausgestaltung insbesondere von Verlagsverträgen, namentlich für die Einräumung und Verwertung von Rechten an elektronischen Nutzungen, nicht unberücksichtigt bleiben.

Die vertragschließenden Verbände sind daher übereingekommen, die Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke fortzubilden. Nach langen intensiven Vorarbeiten haben sie sich auf die dieser Vereinbarung beigefügten Grundsätze und Musterverträge geeinigt. Sinn dieser „Normen“ war und ist es im Besonderen, die Verkehrssitte auf dem Gebiet der Verträge über wissenschaftliche Verlagswerke festzustellen und weiter zu entwickeln. Oberstes Ziel ist dabei, die Interessen von Verfasser und Herausgeber einerseits sowie Verleger andererseits zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

In Abweichung von den früheren Vereinbarungen über „Vertragsnormen bei wissenschaftlichen Verlagswerken“ haben sich die vertragschließenden Verbände nunmehr entschlossen, die aktuelle Regelung durch Musterverträge für den Abschluss von Verlags- und anderen Verträgen im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Publikationen zu konkretisieren. Wenn im Folgenden von Vertragsnormen die Rede ist, sind diese Musterverträge (siehe Teil II) eingeschlossen. Ausschlaggebend für deren Erstellung ist das unübersehbare Bedürfnis wissenschaftlicher

Autoren und Herausgeber, angesichts des notwendigerweise zunehmend umfassenderen Regelungsgehaltes von derartigen Verträgen auf Muster zurückgreifen zu können, die Anwenderfreundlichkeit und weitestgehende Rechtssicherheit in sich vereinigen. Die vertragschließenden Verbände verkennen dabei nicht, dass sich einige Probleme einer verallgemeinernden Regelung im Sinne von Musterverträgen entziehen. Sie bekennen sich zu dem das Verlagsrecht beherrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit. Sie vertreten jedoch die Auffassung, dass die Verträge auch in solchen Fällen, in denen einzelne Vertragsbestandteile einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Urheber und dem Verleger bedürfen, unter Berücksichtigung dieser Umstände so gestaltet werden sollen, dass sie den Intentionen der Vertragsnormen entsprechen.

Dies vorausgeschickt, wird Folgendes vereinbart:

- § 1 Die vertragschließenden Verbände werden ihren Mitgliedern empfehlen, sich an die Vertragsnormen und damit an die Musterverträge beim Abschluss von Verträgen über wissenschaftliche Verlagswerke zu halten. Bei Streitigkeiten über die Auslegung von Verträgen ist zunächst auf die Vertragsnormen zurückzugreifen.
- § 2 Die vertragschließenden Verbände gehen davon aus, dass die Vertragsnormen der guten Verkehrssitte zwischen wissenschaftlichen Autoren und Herausgebern sowie ihren Verlegern entsprechen.
- § 3 Ergeben sich Unsicherheiten über den Inhalt und die Reichweite der Vertragsnormen sowie der Musterverträge, so werden die vertragschließenden Verbände zu einer Klärung beitragen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mitglied eines dieser Verbände um eine solche Klärung bittet.
- § 4 Eine Anpassung dieser Vertragsnormen und der Musterverträge an geänderte Verhältnisse wird in Aussicht genommen. Die Ergebnisse derartiger Verhandlungen werden auf gemeinsamen Beschluss der vertragschließenden Verbände in geeigneter Weise veröffentlicht.
- § 5 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit getroffen und kann - mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende - erstmals zum 31. Dezember 2005 gekündigt werden. Die vertragschließenden Verbände erklären sich bereit, auch ohne Kündigung auf Verlangen einer Seite in Verhandlungen über Änderungen dieser Vereinbarung einzutreten.

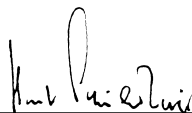
Leipzig, den 24. März 2000

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
Großer Hirschgraben 17-21
60311 Frankfurt am Main

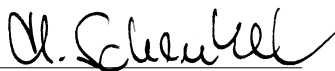


(Dieter Schormann)
- stellvertretender Vorsteher -

Deutscher Hochschulverband
Rheinallee 18
53173 Bonn (Bad Godesberg)



(Prof. Dr. Hartmut Schiedermaier)
- Der Präsident -



(Dr. Hubertus Schenkel)
- Der Vorsitzende des Verleger-Ausschusses -

Vorwort

Seit dem 10. Oktober 1996 sind die Verhandlungskommissionen des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels und des Deutschen Hochschulverbandes nicht weniger als vierzehn Mal zusammengekommen, um über die Neufassung der früheren „Vereinbarung über Vertragsnormen bei wissenschaftlichen Verlagswerken“ zu beraten. Das nunmehr vorgelegte Ergebnis passt die zuletzt im Dezember 1980 modifizierten Vereinbarungen an die sich seither rapide verändernde Wirklichkeit wissenschaftlicher Publikationen an. Darüber hinaus ist es den Kommissionen gelungen, mit den entworfenen differenzierten Vertragsnormen für nahezu alle in der wissenschaftlichen Verlagspraxis vorkommenden Fallgestaltungen Musterverträge zu formulieren. Damit haben die Kommissionen einen beachtlichen Beitrag zur Rechtssicherheit und vor allem zur Streitvermeidung geleistet.

Um viele Punkte und um manche Formulierung ist unter den Kommissionsmitgliedern mühsam gerungen worden. Gleichwohl waren die Verhandlungen jederzeit von gegenseitigem Verständnis, der Fähigkeit zum Kompromiss und von dem Vertrauen geprägt, das zwischen wissenschaftlichen Autoren und Verlegern herrschen sollte.

Am Zustandekommen der neuen Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke waren beteiligt:

für den Börsenverein des Deutschen Buchhandels:

Herr Dr. Wulf D. v. Lucius, Verleger, Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH, Stuttgart

Herr Georg Siebeck, Verleger, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen

Herr Rechtsanwalt Dr. Harald Heker, Justitiar des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V., Frankfurt am Main

Herr Rechtsanwalt Kristian Müller von der Heide, stellvertretender Justitiar des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V., Frankfurt am Main

für den Deutschen Hochschulverband:

Herr Univ.-Professor Dr. Gerhard Schricker, Professor für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht, München

Herr Univ.-Professor Dr. Ulrich Loewenheim, Professor am Institut für Rechtsvergleichung an der Universität Frankfurt am Main

Herr Univ.-Professor Dr. Elmar Wadle, Professor für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Hartmer, Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes, Bonn.

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. und der Deutsche Hochschulverband danken allen Mitgliedern der Verhandlungskommissionen für ihre engagierte und konstruktive Arbeit. Ein besonderer Dank gilt Herrn Rechtsanwalt *Müller von der Heide*, der die Kommissionen konzeptionell und redaktionell betreut hat.

Im März 2000

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.

Deutscher Hochschulverband

I. Was Verfasser und Verleger regeln sollten

1. Grundsätzliches

Der Deutsche Hochschulverband und die im Börsenverein des Deutschen Buchhandels vertretenen Verleger stimmen darin überein, dass Autoren, Herausgeber und Verleger eine konstruktive und kooperative Beziehung zur Grundlage ihrer Arbeit machen sollen – dies ist eine entscheidende Voraussetzung für erfolgreiche Publikationen.

Dieses gegenseitige Vertrauen ist besonders wichtig, weil es trotz der weitgehenden Übereinstimmung in der generellen Zielsetzung Interessengegensätze gibt, die es einvernehmlich zu lösen gilt. Richtschnur aller Vereinbarungen soll deshalb eine sachgerechte Zuordnung der Rechte und Pflichten sowie Verteilung von Kosten sein, ebenso eine angemessene erfolgsorientierte Beteiligung des Autors. Beide Partner sollen ihr bestes Können einbringen und dabei die Interessenlage der anderen Seite mitbedenken. Dabei gilt es, Kompromisse zu schließen zwischen erwünschten Optimallösungen und Kostengesichtspunkten, zwischen wissenschaftlichen Zielsetzungen und den Erfordernissen des Marktes. Je genauer und offener diese oft im Widerstreit liegenden Aspekte und die daraus folgenden möglichen Konflikte beim Vertragsabschluss durchdacht werden, desto effizienter und potentiell erfolgreicher wird die Publikationsarbeit werden.

Dadurch können auch bei den häufig auftretenden, nicht vorhergesehenen nachträglichen Veränderungen im Projektcharakter oder Projektablauf weitgehend Konflikte vermieden werden. Eine klare und frühzeitige Festlegung von Verantwortlichkeiten ist besonders wichtig im elektronischen Bereich mit seiner viel engeren Verzahnung von Anforderungen der technischen Produktion mit den Grundkonzepten der Manuskripterstellung: Autoren, Herausgeber und Verleger müssen in einer früher so nicht bekannten Weise schon in der Planungsphase eng zusammenarbeiten.

Angesichts der unterschiedlichen Erfordernisse bei den unterschiedlichen Publikationsformen vom Taschenbuch bis zum Loseblattwerk und zu hochspezialisierten Monographien ist bei jedem Vertragsabschluß sorgfältig zu prüfen, ob die in den Musterverträgen niedergelegten Regelungen für die spezifischen Fälle angemessen sind oder inwieweit es spezieller ergänzender Vereinbarungen bedarf. Eine schematische Anwendung der Musterverträge wird nicht empfohlen; andererseits sollte man von den Musterverträgen nur in den Fällen abweichen, in denen es gewichtige sachliche Gründe gibt.

2. Typische Verträge zwischen Verfasser und Verleger

Das Verlagsrecht geht davon aus, dass ein einzelner Verfasser ein Werk geschrieben hat und dieses dem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung im Druck überläßt. Die Verlagspraxis muß aber auch mit anderen Situationen und Veröffentlichungsformen rechnen und hat entsprechend angepasste Vertragstypen für die dafür üblichen und notwendigen Rechtseinräumungen herausgebildet. In Teil II finden sich **Vertragsmuster** für diejenigen Vertragstypen, die im Bereich der Wissenschaft besonders häufig vorkommen. Die Vertragsmuster bemühen sich, der Gestaltung des Einzelfalles durch Formulierung von zahlreichen Alternativen Rechnung zu tragen. Um die Muster nicht allzu kompliziert zu gestalten, wird darauf verzichtet, die Vertragsschließenden in beiden Geschlechtsformen zu benennen. Es versteht sich von selbst, dass gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung vorzunehmen ist.

Folgende Konstellationen sind in Betracht zu ziehen:

a) Werk eines einzelnen Verfassers

Das ist, wie geschildert, der Ausgangsfall. Das entsprechende Muster

1. Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk wird daher in der Regel angewendet werden. Es ist auch Grundlage der folgenden Muster.

b) Werk mit mehreren Verfassern

Die Ausdifferenzierung der Wissenschaften hat zur Folge, dass immer mehr Werke nur noch von einer Mehrzahl von Verfassern geschrieben werden können. In solchen Fällen kann es angezeigt sein, dass Herausgeber oder zentrale Redaktion Vorgaben über Darstellungsstil und dergleichen machen können und das Recht haben, nachträgliche Änderungen vorzunehmen. Solche Vorgaben und das bei ihrer Verwirklichung einzuhaltende Verfahren müssen vertraglich geregelt werden.

Außerdem empfehlen sich Regeln für das Verhältnis der Verfasser untereinander, insbesondere über die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Derartige Regeln sind auch dann am Platze, wenn es keinen Herausgeber und keine zentrale Redaktion gibt.

Das Muster **2. Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk mit mehreren Verfassern** trägt diesem zusätzlichen Regelungsbedarf Rechnung.

c) Beitrag zu einer Zeitschrift oder Sammlung

Das Urheberrecht geht von einer Veröffentlichung im Druck aus. Für eine solche wird durch Angebot des Beitrages seitens des Verfassers und seiner Annahme durch den Verleger oder den Herausgeber (oder die in ihrem Namen handelnde Redaktion) das Verlagsrecht exklusiv übertragen für die Dauer eines Jahres nach der Veröffentlichung. Danach kann der Verfasser seinen Beitrag anderweitig publizieren. (Dabei ist es üblich, auf die Erstveröffentlichung hinzuweisen, und es ist sinnvoll, bei deren Verleger anzufragen.) Dem Verleger verbleibt ein nicht-exklusives Veröffentlichungsrecht im übertragenen Umfang.

Darüber hinausgehende Rechte, etwa eine Verlängerung der Regelfrist oder eine Erweiterung auf das Recht zur elektronischen Vervielfältigung und Verbreitung, muss der Verleger durch besondere Vereinbarung erwerben.

Das Muster 3. *Verlagsvertrag über einen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Sammlung* sieht solche Erweiterungen vor. Da es hier oft um kleinere Texte geht und diese Transaktionen im Interesse aller Beteiligten möglichst unkompliziert erfolgen sollen, wird hier noch ein entsprechendes, stark abgekürztes Muster 4. *Revers für die Einräumung von Nutzungsrechten an Zeitschriftenbeiträgen* vorgeschlagen, das sich auf die üblichen und notwendigen Rechtseinräumungen für Zeitschriftenbeiträge beschränkt.

Die Abgrenzung zwischen Werken, für die das Muster 2. *Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk mit mehreren Verfassern* passt, und Werken, für die eher das Muster 3. *Verlagsvertrag über einen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Sammlung* geeignet ist, ist fließend. Im ersten Fall steht die Einheitlichkeit des Werkes im Vordergrund, im zweiten Fall die Vielfalt der Beiträge. Je nach Bedarf sollte das besser passende Vertragsmuster gewählt werden.

d) Beitrag zu einem Lexikon oder ähnlichen Sammelwerken

Für bestimmte Reihenwerke, Lexika, sonstige Sammelwerke und populärwissenschaftliche Werke, bei denen Anlage und Gesamtplan vom Verleger bestimmt sind, kann es sinnvoll sein, einen **Werkvertrag** (auch: **Bestellvertrag**) abzuschließen. Dadurch erhält der Verleger das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung, ohne dazu verpflichtet zu sein. Er sichert dem Verfasser aber ein von der Veröffentlichung des Werkes unabhängiges Honorar zu. Die dabei üblichen und notwendigen Regelungen sind im Muster 5. *Werkvertrag über einen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Sammlung* zusammengestellt.

3. Typische Verträge zwischen Herausgeber und Verleger

Bei Zeitschriften und anderen Sammlungen bedarf die Anregung, Auswahl und Anordnung der Beiträge in der Regel eines Herausgebers, der eine Zwischenstellung zwischen Verfassern und Verleger einnimmt. Über die Rechte und Pflichten eines Verfassers hinaus (der er meist auch ist) muss seine Rechtsstellung gegenüber den Verfassern und dem Verleger geregelt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass gerade hier vielfach Unklarheiten und Konflikte entstehen. Deshalb wird für Herausgeber der Abschluss expliziter Verträge dringend empfohlen.

Wenn der Herausgeber sich auch als Beitragsverfasser betätigt, wird üblicherweise mit ihm zusätzlich zum Herausgebervertrag ein Verlagsvertrag wie mit den beitragenden Verfassern (vgl. Musterverträge Nrn. 2, 3 oder 4) abgeschlossen.

Die Aufgabenschwerpunkte eines Herausgebers sind anders gelagert je nachdem, ob er ein Werk oder eine Zeitschrift herausgibt. Dem trägt das Muster **6. Herausgebervertrag über ein wissenschaftliches Werk mit mehreren Verfassern / eine wissenschaftliche Zeitschrift** durch alternative Formulierungsvorschläge Rechnung.

a) Herausgabe einer Sammlung

Der Herausgeber überlässt nicht ein eigenes Werk dem Verleger, sondern er sorgt dafür, dass Werke anderer angeregt, zur Veröffentlichung ausgewählt und vorbereitet werden und sich die einzelnen Beiträge zu dem geplanten Werk zusammenfügen. Vereinbarungen über solche Leistungen haben in der Regel werk- oder dienstvertraglichen Charakter.

Durch seine Leistung bei Auswahl, Anordnung und Bearbeitung der Beiträge kann der Herausgeber ein eigenes Urheberrecht am Sammelwerk (§ 4 UrhG) oder ein Bearbeiterurheberrecht (§ 3 UrhG) erwerben. Wo derartige Herausgeberurheberrechte in Betracht kommen, müssen dem Verleger Nutzungsrechte eingeräumt werden; insoweit hat ein Herausgebervertrag verlagsvertraglichen Charakter.

b) Herausgabe einer Zeitschrift

Bei periodischen Veröffentlichungen, insbesondere Zeitschriften, findet ein neuer Herausgeber häufig eine bereits bestehende Konzeption und eingespielte Abläufe vor; entsprechend geringer sind in solchen Fällen die konzeptionellen Möglichkeiten. Gegenüber einem einzelnen Werk haben dafür hier organisatorische Aspekte, wie etwa das Verfahren zur Aufnahme von Beiträgen, Zeit- und Umfangsplanung, ein viel größeres Gewicht. Darüber sollten die Beteiligten an den offen gelassenen Stellen des Vertragsmusters Vereinbarungen treffen.

Periodische Veröffentlichungen sind meist auf unbegrenzte Dauer angelegt. Deshalb sind Vereinbarungen über Beginn und Ende der Herausgeberschaft üblich und sinnvoll. Im Hinblick auf die Fortsetzung nach Beendigung der Herausgeberschaft ist eine Klarstellung wichtig, wer „Herr des Unternehmens“ ist.

4. Welche Rechte werden übertragen ?

Es ist heute üblich und notwendig, dem Verleger außer den Rechten zu der in erster Linie ins Auge gefaßten Verwertungsform weitere Nutzungen einzuräumen, vielfach als „**Nebenrechte**“ bezeichnet. Angesichts der zahlreichen verschiedenen Nutzungsformen sollten sich die Parteien schlüssig werden, wem die entsprechenden Rechte zustehen. In der Regel werden sie dem Verleger eingeräumt, weil er entweder selbst oder durch den Abschluß von Lizenzverträgen zu ihrer Verwertung besser in der Lage ist als der Verfasser. Bei den dem Verleger eingeräumten Rechten müssen die jeweiligen Nutzungsarten einzeln bezeichnet werden; Rechte an noch nicht bekannten Nutzungsarten können nach dem Urheberrechtsgesetz nicht eingeräumt werden. Wurden dem Verleger Nutzungsrechte eingeräumt, so ist der Verfasser an deren Erlös angemessen zu beteiligen. Im Bereich der Wissenschaft kommen insbesondere die folgenden Nutzungen in Betracht:

- Das **Übersetzungsrecht**. Hat der Verleger dieses Recht erworben, so hat er den Verfasser über Lizenzverträge zu unterrichten und ihm Übersetzungen zur Kenntnis zu bringen. Er sollte dem Verfasser die Möglichkeit einräumen, an der Übersetzung mitzuwirken, soweit das gegenüber dem Lizenznehmer durchsetzbar ist.
- Das Recht zum **Vorabdruck** oder **Nachdruck**, insbesondere in Zeitungen und Zeitschriften.
- Das Recht zur Veranstaltung anderer Ausgaben und zur Vergabe von Lizenzen dafür, z.B. **Taschenbuch, Schulbuch, Reprint, Sonderausgabe**.
- Das Recht zu sonstiger Vervielfältigung und Verbreitung durch fotomechanische und ähnliche Verfahren, z.B. **Mikrokopie** und **Fotokopie**.
- Das Recht zur Einspeicherung, Verbreitung oder Wiedergabe in **elektronischer Form** (offline und online).

Bei der **Beendigung des Verlagsvertrages** fallen die „Nebenrechte“ an den Verfasser zurück. Meist ist es aber auch im Interesse des Verfassers, dass die vom

Verleger abgeschlossenen Lizenzverträge fortgesetzt werden. Spätestens bei Vertragsauflösung sollte deshalb darüber eine Vereinbarung getroffen werden.

5. Honorar / Druckkostenzuschuss

Der Verfasser soll am wirtschaftlichen Erfolg seines Werkes angemessen beteiligt werden. Dazu haben sich verschiedene Honorarmodelle herausgebildet, die auch in kombinierter Form vorkommen können.

- Beim **Absatzhonorar** erhält der Verfasser vom Verleger, je nach Verkauf des Werkes, ein prozentuales Beteiligungshonorar, das sich bemisst am Ladenverkaufspreis oder am um die Handelsspanne niedrigeren Verlagsabgabepreis (jeweils ohne Mehrwertsteuer). Das Absatzhonorar ist bei Büchern die übliche Honorarform. Es bietet sich insbesondere an für Werke, die voraussichtlich einen nachhaltigen, aber der Höhe nach wenig einschätzbaren Erfolg haben werden.
- Beim **Pauschalhonorar** bezahlt der Verleger eine bestimmte Summe für das ganze Werk oder für eine bestimmte Umfangseinheit davon. Hier sollte die Höchstzahl der Exemplare, die damit honoriert sind, vereinbart werden. Das Pauschalhonorar bietet sich vor allem an für Werke mit vielen Verfassern oder für Herausgabe-, Übersetzungs- und Redaktionsleistungen.
- Wissenschaftliche Werke mit geringen Absatzerwartungen sind für den Verleger nur unter **Honorarverzicht** des Verfassers kalkulierbar. In solchen Fällen sollte die Auflage vereinbart werden, für die das gilt. Auch sollte vertraglich festgelegt werden, ab welchem Absatz ein Honorar gezahlt wird.
- Manche Werke mit geringer Erlöserwartung machen einen **Druckkostenzuschuss** erforderlich. Hierzu sollten Gesamtsumme, Zahlungs- und eventuelle Rückzahlungsmodalitäten vereinbart werden.

6. Auflage

Ist die Anzahl der herzustellenden Exemplare des Werkes nicht vertraglich festgelegt und auch nicht in das Ermessen des Verlegers gestellt, so ist er berechtigt und verpflichtet, 1000 Exemplare herzustellen.

Durch neue Drucktechniken, die die Fertigung von Teilmengen erlauben, hat die Festlegung der Auflage aber an Bedeutung verloren. Wichtiger ist es für den Ver-

leger (zur Kalkulation) und für den Verfasser (zur Planung von Aktualisierungen), die voraussichtliche Verkaufszeit zu bedenken. In vielen Fällen ist es sinnvoll, die Höhe der Auflage in das Ermessen des Verlegers zu stellen; dann hat er aber dem Verfasser über die Anzahl der tatsächlich hergestellten Exemplare Auskunft zu erteilen. Die Herstellung kleinster Auflagen („Print on Demand“) – häufig sinnvoll, um ein Werk lieferbar zu halten – sollte bei Bedarf gesondert vereinbart werden.

7. Zweck und Adressaten des Werkes

Der Zweck des Werkes und insbesondere sein Adressatenkreis sollten einvernehmlich im Vertrag bestimmt werden, denn Inhalt, Darstellungsform, Umfang und Ausstattung des Werkes sollten sich daran orientieren.

Die **Ausstattung** des Werkes bestimmt in der Regel der Verleger; er hat die bessere Kenntnis von Möglichkeiten sowie Marktbedürfnissen, und er muß auch für die damit verbundenen Kosten aufkommen. Legt der Verfasser aus seiner Kenntnis der Sache Wert auf bestimmte Ausstattungsmerkmale, so sollten diese vereinbart werden. Dabei sollte er beachten, dass besonderer Aufwand zu nicht mehr marktgerechten Verkaufspreisen führen kann.

8. Beschaffenheit des Manuskripts

Ein in maschinenlesbarer Form, z.B. auf Diskette, vorliegendes Manuskript kann den Herstellungsgang vereinfachen. Wenn dadurch der Aufwand an Zeit und Kosten verringert werden soll, müssen jedoch über Schreibkonventionen und technische Beschaffenheit auf den Einzelfall bezogene Absprachen getroffen werden.

9. Ausscheiden und Nachfolge

Lehrwerke und Werke mit mehreren Verfassern sollten auch dann fortgeführt werden können, wenn ein Verfasser eine erforderliche Bearbeitung nicht vornehmen kann oder sich seine Voraussetzungen dafür erheblich geändert haben. Es sollte deshalb klargestellt sein, wer unter welchen Bedingungen aus dem Vertrag ausscheidet, welche Ansprüche noch wie lange existieren und wer an der Bestimmung des Nachfolgers mitwirkt.

Bei Zeitschriften und Loseblattwerken empfiehlt es sich, den Zeitraum zu vereinbaren, für den die Bestellung als Herausgeber gilt. Im Fall mehrerer Herausgeber

kann es sinnvoll sein, deren Ausscheiden zeitlich zu staffeln, um eine Kontinuität der Veröffentlichung zu sichern. Über Neu- und Nachberufungen bestimmt der „Herr des Unternehmens“.

Die Rechtsnachfolge auf Verlegerseite ist gesetzlich geregelt im Urheberrechtsgesetz (§ 34) und im Verlagsgesetz (§ 28). Danach ist zur Übertragung des Verlagsrechts grundsätzlich die Zustimmung des Urhebers erforderlich, die jedoch nicht wider Treu und Glauben verweigert werden darf; eine Gesamt- oder Teilveräußerung des Verlages ist hingegen nicht zustimmungsbedürftig. Davon abweichende Regelungen müssen besonders vereinbart werden.

II. Musterverträge

1. Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk¹

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Verfasser verpflichtet sich, ein ...² dem Verlag zur Veröffentlichung zu überlassen. Zielgruppe sind
- (2) Der Arbeitstitel des Werkes lautet... . Der endgültige Titel wird in Abstimmung zwischen Verfasser und Verlag festgelegt, wobei der Verfasser dem Vorschlag des Verlages widersprechen kann, wenn der Vorschlag für ihn nach Treu und Glauben unzumutbar ist.

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Verfasser räumt dem Verlag hiermit die folgenden Nutzungsrechte ein³:
 - a) Zur Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter Form⁴, und zwar als
Buchausgabe,
Taschenbuchausgabe,
Studienausgabe,
Sonderausgabe,
Buchgemeinschaftsausgabe,
Beitrag in Zeitschriften, Zeitungen und anderen Sammelwerken, auch als
Vorabdruck oder Teilabdruck;

1 Der Verlagsvertrag regelt die Werknutzung in gedruckter Form, in der Form maschinenlesbarer Datenträger (offline) und im Wege elektronischer Datenübermittlung (online). Sofern nicht alle drei Nutzungsformen Vertragsgegenstand sein sollen, ist das Nichtgewünschte zu streichen.

2 Werkkategorie.

3 Nichtgewünschtes streichen.

4 Die Vertragsparteien können durch besondere Vereinbarung die Möglichkeit eines *Print on Demand* (POD), d.h. die Herstellung von Einzelexemplaren im Druck auf individuelle Anforderung durch Besteller, vorsehen, ggf. erst ab Herstellung eines bestimmten Teils der Auflage. Dabei wäre auch vertraglich zu regeln, ob der Verlag zu dieser Publikationsform nur berechtigt oder auch verpflichtet ist. § 2 Nr. 3 würde hierfür ebenfalls gelten. Ergänzend sollte vereinbart werden, dass eine *Überschreitung* der in dieser Bestimmung festgelegten Höhe der Erstauflage durch im Wege des POD hergestellte Exemplare der *Zustimmung* des Verfassers bedarf, die nicht wider Treu und Glauben versagt werden kann.

- b) zur Vervielfältigung und Verbreitung durch fotomechanische Verfahren einschließlich Fernkopie;
 - c) zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Mikrokopie-, Mikrofiche- und Mikroformausgabe;
 - d) zur Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- und Tonträgern einschließlich Hörkassetten und Audio-CDs;
 - e) zur Vervielfältigung und Verbreitung in Form von Druck- und Tonträgerausgaben für Blinde und Sehbehinderte;
 - f) zur Vervielfältigung und Verbreitung auf maschinenlesbaren Datenträgern, insbesondere Disketten und CD-ROM (Datenträgerausgabe), auch vorab und auszugsweise⁵;
 - g) zur elektronischen Speicherung, insbesondere in Datenbanken, und zum Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit zum individuellen Abruf, zur Wiedergabe auf dem Bildschirm und zum Ausdruck beim Nutzer (Online-Nutzung), auch vorab und auszugsweise⁶.
- (2) Die Rechte gemäß Nr. 1 Buchst. ... werden als ausschließliche / nicht-ausschließliche Rechte⁷, räumlich unbeschränkt / für das Gebiet von ...⁸ für die Dauer des Urheberrechts / für die Dauer von ... Jahren⁹ und unbeschränkt für alle Ausgaben und Auflagen / mengenmäßig beschränkt auf ...¹⁰ eingeräumt¹¹.

5 Multimedia-Nutzungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

6 Multimedia-Nutzungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

7 Nichtgewünschtes streichen. Verlagsrechte werden i.d.R. als ausschließliche Rechte eingeräumt.

8 Angabe des Gebiets, für das die Rechtseinräumung jeweils gelten soll. In der Regel werden Verlagsrechte räumlich unbeschränkt, d.h. weltweit, eingeräumt. Es können aber auch Länder ausgenommen oder die Rechtseinräumungen auf Deutschland beschränkt werden.

9 Angabe der Laufzeit des Vertrages, die bis zum Ablauf der Urheberrechtsschutzfrist (70 Jahre nach dem Tod des Verfassers) erstreckt werden kann. Kürzere Befristungen sind möglich.

10 Angabe der Auflagen- und Stückzahl bei Druckexemplaren und sonstigen Vervielfältigungsstücken, der Zahl der Abrufe bei Online-Übermittlung etc. Falls bei der Vervielfältigung im Druck keine Angabe gemacht wird, gilt der Vertrag für eine Auflage zu 1000 Stück; s. § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 des Verlagsgesetzes (VerlG). In der Praxis verbreitet ist die auflagen- und stückzahlmäßig nicht begrenzte Rechtseinräumung.

- (3) Für die erste Auflage sind ... Exemplare vorgesehen. Der Verlag ist berechtigt, die Auflage im Ganzen oder in Teilmengen herzustellen.
- (4) Die Nutzungsrechte gemäß Nr. 1 Buchst. ... gelten für das unveränderte Werk. Änderungen darf der Verlag im gesetzlichen Rahmen vornehmen¹². Darüber hinaus erhält er das Recht, das Werk übersetzen zu lassen und in Übersetzung gemäß Nr. 1 Buchst. ... zu nutzen, und zwar für alle Sprachen / mit Ausnahme der folgenden Sprachen¹³:
- (5) Der Verlag kann an den Nutzungsrechten gemäß Nr. 1 Buchst. ... Lizenzen an Dritte vergeben¹⁴. Erlischt ein Lizenzrecht wegen Erlöschens des zugrundeliegenden Nutzungsrechts des Verlages, so ist der Verfasser verpflichtet, dem Lizenznehmer die Nutzung zu den bisherigen Bedingungen für die mit dem Lizenznehmer vereinbarte Laufzeit zu gestatten; die Lizenzvergütung abzüglich einer Vermittlungsprovision von ... % zugunsten des Verlages steht dem Verfasser zu.
- (6) Übt der Verlag ein Nutzungsrecht aus, so gibt er dem Verfasser vor Veröffentlichung Kenntnis, insbesondere von einer Übersetzung. Äußert der Verfasser innerhalb angemessener Frist Änderungswünsche, so wird sich der Verlag diesen nicht wider Treu und Glauben verschließen. Vergibt der Verlag Lizenzen an Dritte, so wird er gegenüber den Lizenznehmern darauf hinwirken, dass dem Verfasser Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Lizenzausgabe vor deren Veröffentlichung gegeben wird und dass Änderungswünsche des Verfassers möglichst berücksichtigt werden. Das Recht des Verfassers, gegen Entstellungen oder Beeinträchtigungen seines Werkes vorzugehen, die geeignet sind, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden, bleibt unberührt¹⁵.

11 Hinsichtlich der Ausschließlichkeit oder Nicht-Ausschließlichkeit der Nutzungsrechte und ihrer möglichen Begrenzung nach Gebiet, Dauer und Stückzahl können alle Nutzungsrechte gleich behandelt oder es kann zwischen ihnen differenziert werden. Im letzteren Fall muss der Umfang der Rechtseinräumung für jedes Recht angegeben werden.

12 Gemäß § 39 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sind Änderungen des Werkes zulässig, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

13 Nichtgewünschtes streichen.

14 Eine Lizenz, d.h. eine ausschließliche oder nicht-ausschließliche Gestattung zur Nutzung des Werkes, kommt aus Rechtsgründen nur in Bezug auf ausschließliche Nutzungsrechte des Verlages in Betracht.

15 S. § 14 UrhG.

§ 3 Pflicht zur Rechtsausübung

- (1) Der Verlag ist verpflichtet, von den ihm gemäß § 2 Nr. 1 eingeräumten Nutzungsrechten die folgenden selbst auszuüben¹⁶:
- (2) Soweit der Verlag nicht verpflichtet ist, bestimmte Nutzungsrechte auszuüben, wird er das Interesse des Verfassers an einer bestmöglichen Nutzung des Werkes angemessen berücksichtigen und sich insbesondere um eine ihm zumutbare Lizenzvergabe bemühen. Dabei ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass einzelne Nutzungsarten in unerwünschter Konkurrenz zueinander stehen können. Auf Verlangen des Verfassers wird ihn der Verlag über diesbezügliche Schritte unterrichten.

§ 4 Beschaffenheit und Umfang des Werkes

- (1) Das Werk muss nach Art und Zweck dem Vereinbarten und dem anerkannten fachlichen Standard des behandelten Gebiets oder Themas Rechnung tragen. Zur Beurteilung darf der Verlag Fachberater hinzuziehen, die er zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Der Verfasser / der Verlag¹⁷ wird zur Vervollständigung oder Illustration benötigte fremde Text- und/oder Bildvorlagen beschaffen und die erforderlichen Nutzungsrechte oder Zustimmungen Dritter auf ... Kosten ... einholen.
- (3) Für die Erstellung von Registern und die benötigte Software wird Folgendes vereinbart:
- (4) Der Umfang des Werkes wird auf ca. ... Druckseiten, das sind ca. ... Manuskriptseiten (à ... Zeilen zu je ... Anschlägen), oder ca. ... Wörter und/oder ca. ... Zeichen (ohne Steuerzeichen und dgl.) zuzüglich ... Abbildungen (davon ... in Farbe) festgelegt.
- (5) Im Fall einer wesentlichen Überschreitung des vereinbarten Werkumfangs ist der Verlag berechtigt, vom Verfasser ohne zusätzliche Vergütung eine ange-

¹⁶ Das Verlagsgesetz kommt nur zur Anwendung, wenn der Verlag zur Vervielfältigung und Verbreitung einer Druckausgabe verpflichtet ist.

¹⁷ Nichtgewünschtes streichen. Eine nähere Regelung im Vertrag empfiehlt sich; insbesondere ist über die Kostentragung zu befinden.

messene Kürzung des Manuskripts zu verlangen, wobei insbesondere unvorhergesehene Umstände zu berücksichtigen sind.

- (6) Der Verfasser verpflichtet sich, dem Verlag ein vollständiges und satzfertiges Manuskript des Werkes einschließlich der durch ihn zu beschaffenden fremden Text- und/oder Bildvorlagen wie folgt zu überlassen¹⁸:
 - a) Einseitig und gut lesbar mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben. Geringfügige handschriftliche Änderungen im maschinengeschriebenen Manuskript oder einer anderen Satzvorlage sind zulässig. Für Schreibkonventionen sowie Nummerierung von Fußnoten und Abbildungen gilt die diesbezügliche Anlage zum Vertrag.
 - b) Auf maschinenlesbarem Datenträger als elektronisch gespeichertes Manuskript; dabei ist ein zusätzlicher Papierausdruck zu überlassen. Für Schreibkonventionen, Nummerierung von Fußnoten und Abbildungen, Datenträgerspezifikation, Textverarbeitungsprogramm, Textauszeichnungen und sonstige Erfordernisse, insbesondere auch hinsichtlich der Abbildungen, gilt die diesbezügliche Anlage.
- (7) Das Originalmanuskript des Werkes sowie die durch den Verfasser beschafften Text- und/oder Bildvorlagen gehen nicht in das Eigentum des Verlages über.
- (8) Zur Sicherheit verwahrt der Verfasser eine Kopie des Manuskripts bzw. des Datenträgers bei sich.

§ 5 Ablieferungs- und Veröffentlichungstermin

- (1) Der Verfasser ist verpflichtet, das Manuskript dem Verlag bis spätestens ... zu überlassen. Überschreitet er diesen Termin, so gilt als angemessene Nachfrist ein Zeitraum von
- (2) Der Verlag ist verpflichtet, das Werk, soweit er gemäß § 3 Nr. 1 zur Ausübung von Nutzungsrechten verpflichtet ist, bis ... zu veröffentlichen. Überschreitet er diesen Termin, so gilt als angemessene Nachfrist ein Zeitraum von
- (3) Wird eine Nachfrist nach Nrn. 1 oder 2 überschritten, ohne dass dafür sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, so ist die andere Vertragspartei befugt, vom

¹⁸ Nichtgewünschtes streichen.

Vertrag zurückzutreten. Die Befugnis kann nur ausgeübt werden, nachdem die Vertragspartei den Rücktritt angekündigt hat und eine weitere Frist von ... seit der Ankündigung verstrichen ist, ohne dass die andere Vertragspartei ihrer Pflicht gemäß Nrn. 1 bzw. 2 nachgekommen ist.

§ 6 Rechtliche Unbedenklichkeit / Haftung

- (1) Der Verfasser versichert, dass das Werk sowie die durch ihn beschafften fremden Text- und/oder Bildvorlagen keine Rechte Dritter verletzen, dass er befugt ist, über die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte zu verfügen, und dass er bisher weder ganz noch teilweise eine der Einräumung von Rechten gemäß § 2 widersprechende Verfügung getroffen hat. Davon unberührt bleiben Verfügungen an Verwertungsgesellschaften – insbesondere an die VG WORT – nach deren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Wahrnehmungsverträgen.
- (2) Ist der Verfasser aus rechtlichen Gründen gehindert, eine der vorgenannten Versicherungen abzugeben, oder kommen ihm Zweifel an seiner Befugnis, so wird er den Verlag unverzüglich darüber unterrichten, sobald ihm das tatsächliche oder vermeintliche Rechtshindernis bekannt geworden ist. Gelingt es dem Verlag mit ihm zumutbarem Aufwand nicht, das Rechtshindernis oder die Unklarheit innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, so darf er vom Vertrag zurücktreten, wenn das Hindernis einer Veröffentlichung des Werkes entgegensteht und die mit dem Hindernis behafteten Text- oder Bildteile für das Werk unverzichtbar sind.
- (3) Werden die Vertragsparteien einzeln oder gemeinsam durch Dritte wegen des Inhalts des Werkes auf Schadensersatz und/oder Kosten einer Rechtsverfolgung in Anspruch genommen, so haftet jede Vertragspartei im Innenverhältnis entsprechend dem Anteil ihres eigenen Verschuldens¹⁹.

§ 7 Enthaltungspflicht und Konkurrenzverbot

- (1) Der Verfasser wird sich während der Laufzeit des Vertrages (soweit nicht nach dem Urheberrechtsgesetz zulässig) jeder anderweitigen Vervielfältigung und Verbreitung und/oder unkörperlichen Übermittlung und Wiedergabe des Werkes

¹⁹ Abweichende Vereinbarungen, z.B. über eine Haftungsfreistellung, können getroffen werden.

enthalten. Er verpflichtet sich für denselben Zeitraum, zum gleichen Thema ein anderes Werk, das geeignet erscheint, dem vertragsgegenständlichen Werk ernsthaft Konkurrenz zu machen, nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlages zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. Die Zustimmung darf nicht wider Treu und Glauben verweigert werden.

- (2) Will der Verlag während der Laufzeit des Vertrages ein anderes Werk zum gleichen Thema veröffentlichen, so wird er den Verfasser darüber unterrichten. Die Pflicht des Verlages, sich gemäß § 8 Nr. 1 für die Verbreitung des vertragsgegenständlichen Werkes einzusetzen, besteht fort.

§ 8 Werbung / Ausstattung / Preis

- (1) Der Verlag wird sich in angemessener und branchenüblicher Weise für die Verbreitung des Werkes einsetzen, insbesondere in einer der Art und dem Charakter desselben entsprechenden Weise werben.
- (2) Der Verlag bestimmt formale Gestaltung und Ausstattung, Ladenpreis und Nutzervergütung bei Online-Nutzungen²⁰. Es sind ein Preis von ... DM/ Euro und eine Nutzervergütung von ... DM/ Euro vorgesehen. Der Verlag kann Preis und Nutzervergütung erhöhen oder ermäßigen. Der Verfasser ist berechtigt zu widersprechen, wenn die Festsetzung für ihn unzumutbar ist.

§ 9 Korrektur

- (1) Die Vorkorrektur des Satzes oder des maschinenlesbar erfassten und auf Diskette, in einer Online-Datenbank oder anderweitig elektronisch gespeicherten Manuskripts des Werkes erfolgt durch den Verlag, eine Satz- oder Reproan-stalt oder die Druckerei²¹.
- (2) Der Verfasser ist verpflichtet, die Endkorrektur ohne zusätzliche Vergütung innerhalb einer Frist von ... nach Überlassung des vorkorrigierten Manuskripts bzw. nach erstmaliger Ermöglichung des Online-Zugriffs auf das in einem Speichermedium, insbesondere einer Datenbank, gespeicherte vorkorrigierte Manuskript auszuführen und sodann unverzüglich die Freigabe zur Veröffentlichung

20 Nichteinschlägiges streichen.

21 Nichteinschlägiges streichen.

zu erklären. Fahnenabzüge oder Papierausdrucke des endkorrigierten Manuskripts wird er mit einem entsprechenden Freigabevermerk versehen und namentlich abzeichnen. Durch die Freigabe zur Veröffentlichung des endkorrigierten Manuskripts werden auch eventuelle Abweichungen vom ursprünglichen Manuskript genehmigt.

- (3) Überschreitet der Verfasser die Frist gemäß Nr. 2, so wird ihn der Verlag auffordern, die Endkorrektur des Manuskripts innerhalb einer Nachfrist von ... auszuführen und sodann unverzüglich die Freigabe zur Veröffentlichung zu erklären; Nr. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Wird auch die Nachfrist überschritten, ohne dass dafür sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, so ist der Verlag befugt, die Endkorrektur auf Kosten des Verfassers selbst auszuführen oder ausführen zu lassen. Wird die Nachfrist aus sachlich gerechtfertigten Gründen überschritten, so werden sich die Vertragsparteien über eine Lösung verständigen, die eine schnellstmögliche Durchführung des Vertrages sicherstellt.
- (4) Nimmt der Verfasser sachlich nicht gebotene Änderungen im fertigen Satz oder nach Abschluss der Formatierung und/oder Gestaltung des maschinenlesbar erfassten und elektronisch gespeicherten, von ihm endkorrigierten Manuskripts vor, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten – berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlages – insoweit zu tragen, als diese Kosten 10 % der Satzkosten bzw. Kosten der Formatierung und/oder Gestaltung übersteigen.

§ 10 Neubearbeitung des Werkes

- (1) Die Vertragsparteien werden einander auf alle ihnen bekannten Umstände hinweisen, die eine Neubearbeitung des Werkes wünschenswert machen oder geboten erscheinen lassen.
- (2) Halten beide Vertragsparteien eine Neubearbeitung des Werkes für geboten, so treffen sie über den Ablieferungstermin eines neubearbeiteten Manuskripts eine besondere schriftliche Vereinbarung.
- (3) Lehnt der Verfasser eine Neubearbeitung des Werkes ab oder ist er nicht in der Lage, diese selbst vorzunehmen, so ist er berechtigt, dafür einen Dritten als Bearbeiter vorzuschlagen. Der Verlag darf sich dem Vorschlag nicht wider Treu und Glauben verschließen. Macht der Verfasser von seinem Vorschlagsrecht innerhalb einer Frist von ... ab Aufforderung durch den Verlag keinen Gebrauch, so kann ihm der Verlag einen Bearbeiter eigener Wahl vorschlagen.

Satz 2 gilt für den Verfasser entsprechend. Äußert er sich zum Vorschlag nicht innerhalb einer Frist von ... , so gilt sein Einverständnis als erteilt.

- (4) Ist der Verfasser infolge von Krankheit, Tod oder aus sonstigen Gründen außerstande, sein Vorschlagsrecht gemäß Nr. 3 auszuüben, so benennt der Verlag einen Bearbeiter eigener Wahl. Der Verfasser bzw. sein Rechtsnachfolger kann der Benennung widersprechen, wenn diese für ihn nach Treu und Glauben unzumutbar ist.
- (5) Hält der Verlag eine Neubearbeitung des Werkes nicht für geboten, so darf er deren Veröffentlichung ablehnen, wenn dem nicht berechnigte Interessen des Verfassers entgegenstehen. Nach Aufforderung durch den Verfasser hat sich der Verlag innerhalb einer Frist von ... zu erklären. Nach fruchtlosem Fristablauf oder Ablehnung ist der Verfasser befugt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt wird erst wirksam, wenn die laufende Auflage der Druckausgabe und/oder der Datenträgerausgabe beim Verlag vergriffen ist. Wird das Werk zur Online-Nutzung bereitgehalten, so wird der Rücktritt diesbezüglich ... nach Zugang der Erklärung des Verfassers wirksam.

§ 11 Nennung des Verfassers

- (1) Der Verlag ist verpflichtet, den Verfasser auf der Titelseite der Druckausgabe und/oder der Datenträgerausgabe sowie auf deren Einband bzw. Umhüllung und/oder zu Beginn jedes Zugriffs bei der Online-Nutzung sowie bei Werbemaßnahmen für das Werk wie folgt namentlich zu nennen:
- (2) Nimmt anstelle des Verfassers ein Dritter eine Neubearbeitung des Werkes vor und ist das durch den Dritten bearbeitete Werk vom Verfasser noch maßgeblich mitgeprägt, so wird der Verlag die namentliche Nennung des Verfassers in geeigneter Form beibehalten. Der Verfasser oder sein Rechtsnachfolger kann dieser Beibehaltung widersprechen, wenn sie für ihn nach Treu und Glauben unzumutbar ist.
- (3) Veröffentlicht der Verlag Neubearbeitungen des Werkes, die anstelle des Verfassers durch einen Dritten vorgenommen wurden (vgl. § 10 Nrn. 3 und 4), so darf er ab der ... bearbeiteten Auflage oder nach Ablauf von ... Jahren ab Erscheinen der ersten bearbeiteten Auflage und/oder nach Ablauf von ... Jahren ab dem Beginn der Online-Nutzung allein den Bearbeiter namentlich nennen, es sei denn, das bearbeitete Werk ist immer noch vom ursprünglichen Verfasser nicht unwesentlich mitgeprägt.

§ 12 Honorar

- (1) Der Verfasser erhält für die vom Verlag selbst ausgeübten, ihm gemäß § 2 Nrn. 1 und 4 eingeräumten Nutzungsrechte je verkauftes und bezahltes, nicht remittiertes Exemplar und/oder je vergütungspflichtigen und bezahlten Online-Abruf ein Honorar, und zwar für die
- Buchausgabe in Höhe von ... %,
 - Taschenbuchausgabe in Höhe von ... %,
 - Übersetzungsausgabe in Höhe von ... %,
 - Mikroformausgabe in Höhe von ... %,
 - Bild- oder Tonträgerausgabe in Höhe von ... %,
 - Datenträgerausgabe in Höhe von ... %,
 - Online-Nutzung in Höhe von ... %,
 - ... -Ausgabe²² in Höhe von ... %

des Ladenverkaufspreises / des Verlagsabgabepreises / des Jahresumsatzes des Verlages²³ mit dem Werk bzw. der Nutzervergütung für Online-Nutzungen abzüglich der darin enthaltenen gesetzlichen Mehrwertsteuer²⁴. Weist der Verfasser nach, dass er nach deutschem Recht mehrwertsteuerpflichtig ist oder geworden ist, so zahlt der Verlag die auf das Honorar anfallende Mehrwertsteuer zusätzlich.

- (2) Beleg-, Frei-, Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare sowie für das Archiv des Verlages bestimmte Exemplare des Werkes sind honorarfrei. Sie unterliegen keinem Verwendungsnachweis durch den Verlag. Darunter fallen nicht Partie- und Portoersatzstücke sowie solche Exemplare, die für allgemeine Werbezwecke des Verlages abgegeben werden.
- (3) Nimmt anstelle des Verfassers ein Dritter eine Neubearbeitung des Werkes vor, so bleibt ein Honoraranspruch des Verfassers erhalten, wenn das bearbeitete Werk von ihm noch maßgeblich mitgeprägt ist; jedoch ermäßigt sich sein Honorar gemäß Nr. 1 für die erste Bearbeitung um ..., für die zweite Bearbeitung um Ab der ... Bearbeitung entfällt der Honoraranspruch des Verfassers ganz²⁵.

22 Einzelne Ausgabe- und Nutzungsformen können bei Bedarf gestrichen oder ergänzt werden.

23 Nichtgewünschtes streichen.

24 Nichtzutreffendes bzw. Nichtgewünschtes streichen.

25 Weitere Differenzierungen können vereinbart werden.

- (4) Verwertet der Verlag ihm eingeräumte Nutzungsrechte durch Lizenzvergabe, so erhält der Verfasser zuzüglich zum Honorar gemäß Nr. 1 eine Beteiligung an den Nettoerlösen des Verlages (abzüglich insbesondere von Vermittlungsprovisionen für Dritte, Bearbeiterhonoraren etc.), und zwar für Nutzungen gemäß § 2 Nr. 1 Buchst. ... : ... %, für Nutzungen gemäß § 2 Nr. 1 Buchst. ... : ... %²⁶,
usw.
- (5) Abrechnungen und Zahlungen des Honorars gemäß Nr. 1 sowie von Erlösanteilen nach Nr. 4 erfolgen halbjährlich / jährlich²⁷ zum 30. Juni und/oder 31. Dezember eines Jahres, und zwar innerhalb des auf den Stichtag folgenden Quartals.

§ 13 Druckkostenzuschuss

- (1) Für die Veröffentlichung des Werkes bringt der Verfasser einen Druckkostenzuschuss in Höhe von ... DM/ Euro einschließlich/zuzüglich²⁸ Mehrwertsteuer bei. Die Zahlung an den Verlag wird fällig zum Der Zuschuss ist nicht rückzahlbar / wird ab dem ... verkauften und bezahlten, nicht remittierten Exemplar der Druckausgabe und/oder der Datenträgerausgabe in Höhe von ... DM / Euro bzw. ... DM / Euro je zusätzliches verkauftes und bezahltes, nicht remittiertes Exemplar vom Verlag zurückgezahlt²⁹.
- (2) Wird der Druckkostenzuschuss aus Fördermitteln Dritter (z.B. Deutsche Forschungsgemeinschaft, VG WORT) geleistet, so gelten dafür die jeweiligen Vergaberichtlinien.

§ 14 Freixemplare / Zugriffsrecht

- (1) Der Verfasser erhält ... Freixemplare pro Auflage der Druckausgabe und/oder ... Freixemplare pro Auflage der Datenträgerausgabe. Weitere Werkexemplare kann er vom Verlag mit einem Rabatt in Höhe von ... % des Ladenverkaufspreises erwerben.

26 Die zu beziffernden Prozentanteile beziehen sich auf die Lizenzerlöse, nicht auf das Honorar gemäß § 12 Nr. 1.

27 Nichtgewünschtes streichen.

28 Nichtgewünschtes streichen.

29 Nichtgewünschte Alternative streichen.

- (2) Wird das in einem Speichermedium, insbesondere einer Online-Datenbank, elektronisch gespeicherte Werk zum Abruf bereitgehalten, so ist der Verfasser berechtigt, es unentgeltlich auf einem maschinenlesbaren Datenträger und in einem eigenen Rechner zu speichern bzw. im Rahmen der üblichen Betriebszeiten des betreffenden Speichermediums ... Mal oder ... Minuten je Abruf auf dem eigenen Bildschirm wiederzugeben. Hat der Verlag das Werk in einem fremden Speichermedium gespeichert oder speichern lassen, so stellt er das unentgeltliche Zugriffsrecht des Verfassers auf das Speichermedium bzw. das Zugriffsrecht für weitere vergütungspflichtige Online-Übermittlungen des Werkes durch eine Vereinbarung mit dem Betreiber des Speichermediums vertraglich sicher.
- (3) Weder die Freiemplare noch die vom Verlag mit Rabatt erworbenen Exemplare dürfen vom Verfasser gegen Entgelt veräußert werden. Die Online-Zugänglichmachung des kostenlos auf einem maschinenlesbaren Datenträger oder in einem eigenen Rechner gespeicherten oder unentgeltlich auf dem eigenen Bildschirm wiedergegebenen Werkes ist in jedem Fall unzulässig.

§ 15 Verramschung / Herabsetzung der Nutzervergütung / Makulierung / Löschung des Werkes

- (1) Der Verlag darf die Restauflage der Druckausgabe und/oder der Datenträgerausgabe verramschen und/oder die Nutzervergütung im Fall der Online-Nutzung des Werkes beliebig herabsetzen, wenn der Verkauf bzw. die Online-Nutzung in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren unter ... Exemplaren bzw. ... Online-Abrufen pro Jahr gelegen hat. Zur Verramschung einer Restauflage der Druckausgabe ist der Verlag frühestens nach ... Jahren ab Erscheinen des Werkes berechtigt³⁰. Der Verfasser ist am Ramscherlös des Verlages aus dem Verkauf der Restauflage und/oder an der herabgesetzten Nutzervergütung je Abruf in prozentualer Höhe gemäß § 12 Nr. 1 beteiligt.
- (2) Erweist sich nach Ablauf der in Nr. 1 Satz 1 genannten Frist ein Verramschen und/oder eine Herabsetzung der Nutzervergütung als undurchführbar oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so darf der Verlag die jeweilige Restauflage ganz oder teilweise makulieren bzw. das zur Online-Nutzung bereitgehaltene Werk aus dem eigenen oder fremden Speichermedium, insbesondere einer Datenbank, löschen bzw. löschen lassen. Zu einer Teilmakulierung in einem der

³⁰ Üblich ist eine Frist von 5 Jahren.

Absatzentwicklung der jeweiligen Restauflage angemessenen Umfang ist der Verlag jederzeit berechtigt.

- (3) Der Verlag ist verpflichtet, den Verfasser rechtzeitig vor einer Verramschung oder Makulierung der jeweiligen Restauflage und/oder vor einer Herabsetzung der Nutzervergütung oder vor der Löschung von seiner diesbezüglichen Absicht zu unterrichten und ggf. dem Verfasser die zur Verramschung oder vollständigen Makulierung vorgesehenen Werkexemplare zum Ramschpreis bzw. bei Makulierung zum unentgeltlichen Erwerb ab Lager anzubieten. Wird das Werk makuliert oder aus dem Speichermedium gelöscht, so fallen die dem Verlag gemäß § 2 eingeräumten Nutzungsrechte insoweit an den Verfasser zurück. Der Vertrag endet jedoch nicht, falls der Verlag das Recht zu einer Neuauflage hat.

§ 16 Außerordentliche Vertragsbeendigung

Beendet der Verfasser das Vertragsverhältnis vorzeitig durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, so ist der Verlag befugt, bei Wirksamwerden der Vertragsbeendigung bereits vervielfältigte, aber nicht ausgelieferte Exemplare der Druckausgabe und/oder der Datenträgerausgabe noch bis zum Ablauf von ... nach diesem Zeitpunkt zu verbreiten, bzw. verpflichtet, das in einem Speichermedium, insbesondere einer Online-Datenbank, gespeicherte Werk spätestens mit Ablauf von ... nach Eintritt der Vertragsbeendigung aus dem eigenen oder fremden Speichermedium zu löschen bzw. löschen zu lassen. Bis zur fristgerechten Löschung aus dem Speichermedium darf das Werk weiterhin Nutzungsbefugten im Wege der Online-Übermittlung und durch Bildschirmwiedergabe zugänglich gemacht werden. § 12 gilt entsprechend.

§ 17 Besondere Vereinbarungen

...

2. Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk mit mehreren Verfassern

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Verfasser verpflichtet sich, einen Beitrag über ...¹ für ein von ... herausgegebenes Werk² / für ...³ dem Verlag zur Veröffentlichung zu überlassen. Zielgruppe sind
- (2) Der Arbeitstitel des Beitrages lautet:

Der Arbeitstitel des den Beitrag enthaltenden Werkes (im Folgenden: Werk) lautet:

Die endgültigen Titel werden jeweils in Abstimmung zwischen Herausgeber⁴ / allen Verfassern des Werkes / einem aus dem Kreis der Verfasser durch diese zu benennenden Sprecher⁵ einerseits und Verlag andererseits festgelegt. Soweit darüber keine Einigung erzielt wird, bestimmen der Verlag / der Herausgeber / die Mitverfasser gemeinsam / der Sprecher⁶ den jeweiligen Titel⁷. Die jeweils andere Seite kann der Titelbestimmung widersprechen, soweit diese nach Treu und Glauben unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten unzumutbar ist⁸.

1 Gebiet oder Thema.

2 Streichen, falls kein Herausgeber bestellt wurde.

3 Werkkategorie.

4 Das vorliegende Vertragsmuster geht davon aus, dass lediglich *ein* Herausgeber bestellt wurde. Sind *mehrere* Herausgeber vorhanden, so ist zu entscheiden, ob die jeweiligen Aufgaben von allen gemeinsam oder nur von einem *Haupt*herausgeber oder Sprecher der *Haupt*herausgeber oder aber von mehreren *Haupt*herausgebern oder deren Sprechern zu erfüllen sind. Wurden daneben für bestimmte Teile des Werkes *Bereich*sherausgeber bestellt, so ist auch deren Zuständigkeit vertraglich zu regeln.

5 Nichtzutreffendes streichen. Bei einer Mehrzahl von Verfassern empfiehlt es sich, einen gemeinsamen Sprecher zu benennen, der rechtsverbindliche Erklärungen für alle Verfasser abgeben und entgegennehmen darf.

6 Nichteinschlägiges streichen.

7 Nichtzutreffendes streichen.

8 Um Konflikte über die Titelformulierung zu einem späteren Zeitpunkt möglichst auszuschließen, sollte diese frühzeitig festgelegt werden.

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Verfasser räumt dem Verlag hiermit die folgenden Nutzungsrechte am Beitrag ein⁹:
- a) Zur Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter Form¹⁰, und zwar als Buchausgabe, Taschenbuchausgabe, Studienausgabe, Sonderausgabe, Buchgemeinschaftsausgabe;
 - b) zur Vervielfältigung und Verbreitung durch fotomechanische Verfahren einschließlich Fernkopie;
 - c) zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Mikrokopie-, Mikrofiche- und Mikroformausgabe;
 - d) zur Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- und Tonträgern einschließlich Hörkassetten und Audio-CDs;
 - e) zur Vervielfältigung und Verbreitung in Form von Druck- und Tonträgerausgaben für Blinde und Sehbehinderte;
 - f) zur Vervielfältigung und Verbreitung auf maschinenlesbaren Datenträgern, insbesondere Disketten und CD-ROM (Datenträgerausgabe)¹¹;
 - g) zur elektronischen Speicherung, insbesondere in Datenbanken, und zum Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit zum individuellen Abruf, zur Wiedergabe auf dem Bildschirm und zum Ausdruck beim Nutzer (Online-Nutzung), auch vorab und auszugsweise¹²;

9 Nichtgewünschtes streichen.

10 Die Vertragsparteien können durch besondere Vereinbarung die Möglichkeit eines *Print on Demand* (POD), d.h. die Herstellung von Einzelexemplaren im Druck auf individuelle Anforderung durch Besteller, vorsehen, ggf. erst ab Herstellung eines bestimmten Teils der Auflage. Dabei wäre auch vertraglich zu regeln, ob der Verlag zu dieser Publikationsform nur berechtigt oder auch verpflichtet ist. § 2 Nr. 3 würde hierfür ebenfalls gelten. Ergänzend sollte vereinbart werden, dass eine *Überschreitung* der in dieser Bestimmung festgelegten Höhe der Erstauflage durch im Wege des POD hergestellte Exemplare der *Zustimmung* des Verfassers bedarf, die nicht wider Treu und Glauben versagt werden kann.

11 Multimedia-Nutzungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

Eine separate Nutzung des Beitrages gemäß Buchst. a) bis f) außerhalb des Werkes, z.B. in Zeitschriften, Zeitungen und anderen Sammelwerken (auch als Vorabdruck oder Teilabdruck), bedarf besonderer Vereinbarung, wobei die berechtigten Interessen des Herausgebers / der anderen Verfasser¹³ des Werkes dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen.

- (2) Die Rechte gemäß Nr. 1 Buchst. ... werden als ausschließliche / nicht-ausschließliche Rechte¹⁴, räumlich unbeschränkt / für das Gebiet von ...¹⁵ für die Dauer des Urheberrechts / für die Dauer von ... Jahren¹⁶ und unbeschränkt für alle Ausgaben und Auflagen / mengenmäßig beschränkt auf ...¹⁷ eingeräumt¹⁸.
- (3) Für die erste Auflage sind ... Exemplare vorgesehen. Der Verlag ist berechtigt, die Auflage im Ganzen oder in Teilmengen herzustellen.
- (4) Die Nutzungsrechte gemäß Nr. 1 Buchst. ... gelten für den unveränderten Beitrag. Änderungen darf der Verlag im gesetzlichen Rahmen vornehmen¹⁹. Darüber hinaus erhält er das Recht, den Beitrag übersetzen zu lassen und in Übersetzung gemäß Nr. 1 Buchst. ... zu nutzen, und zwar für alle Sprachen / mit Ausnahme der folgenden Sprachen²⁰:

12 Multimedia-Nutzungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

13 Nichtzutreffendes bzw. Nichtgewünschtes streichen.

14 Nichtgewünschtes streichen. Verlagsrechte werden i.d.R. als ausschließliche Rechte eingeräumt.

15 Angabe des Gebiets, für das die Rechtseinräumung jeweils gelten soll. In der Regel werden Verlagsrechte räumlich unbeschränkt, d.h. weltweit, eingeräumt. Es können aber auch Länder ausgenommen oder die Rechtseinräumungen auf Deutschland beschränkt werden.

16 Angabe der Laufzeit des Vertrages, die bis zum Ablauf der Urheberrechtsschutzfrist (70 Jahre nach dem Tod des Verfassers) erstreckt werden kann. Kürzere Befristungen sind möglich.

17 Angabe der Auflagen- und Stückzahl bei Druckexemplaren und sonstigen Vervielfältigungsstücken, der Zahl der Abrufe bei Online-Übermittlung etc. Falls bei der Vervielfältigung im Druck keine Angabe gemacht wird, gilt der Vertrag für eine Auflage zu 1000 Stück; s. § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 des Verlagsgesetzes (VerlG). In der Praxis verbreitet ist die auf-lagen- und stückzahlmäßig nicht begrenzte Rechtseinräumung. Bei durch Herausgeber betreuten Mehrautorenwerken kann es sich aber empfehlen, nur eine einzige Auflage zu vereinbaren.

18 Hinsichtlich der Ausschließlichkeit oder Nicht-Ausschließlichkeit der Nutzungsrechte und ihrer möglichen Begrenzung nach Gebiet, Dauer und Stückzahl können alle Nutzungsrechte gleich behandelt oder es kann zwischen ihnen differenziert werden. Im letzteren Fall muss der Umfang der Rechtseinräumung für *jedes* Recht angegeben werden.

19 Gemäß § 39 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sind Änderungen des Werkes zulässig, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

20 Nichtgewünschtes streichen.

- (5) Der Verlag kann an den Nutzungsrechten gemäß Nr. 1 Buchst. ... Lizenzen an Dritte vergeben²¹. Erlischt ein Lizenzrecht wegen Erlöschens des zugrundeliegenden Nutzungsrechts des Verlages, so ist der Verfasser verpflichtet, dem Lizenznehmer die Nutzung zu den bisherigen Bedingungen für die mit dem Lizenznehmer vereinbarte Laufzeit zu gestatten; die Lizenzvergütung abzüglich einer Vermittlungsprovision von ... % zugunsten des Verlages steht allen Verfassern anteilig entsprechend dem Umfang ihrer jeweiligen Beiträge zu.
- (6) Übt der Verlag ein Nutzungsrecht aus, so gibt er dem Herausgeber / den Verfassern / dem durch die Verfasser benannten Sprecher²² vor Veröffentlichung Kenntnis. Über eine Übersetzung des Werkes unterrichtet der Verlag den Herausgeber²³ und alle Verfasser. Äußert der Verfasser innerhalb angemessener Frist Änderungswünsche zur Übersetzung des Beitrages, so wird sich der Verlag diesen nicht wider Treu und Glauben verschließen. Vergibt der Verlag Übersetzungslizenzen an Dritte, so wird er gegenüber den Lizenznehmern darauf hinwirken, dass dem Verfasser Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Lizenzgabe vor deren Veröffentlichung gegeben wird und dass Änderungswünsche des Verfassers möglichst berücksichtigt werden. Das Recht des Verfassers, gegen Entstellungen oder Beeinträchtigungen des Beitrages vorzugehen, die geeignet sind, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Beitrag zu gefährden, bleibt unberührt²⁴.

§ 3 Pflicht zur Rechtsausübung

- (1) Der Verlag ist verpflichtet, von den ihm gemäß § 2 Nr. 1 eingeräumten Nutzungsrechten die folgenden selbst auszuüben²⁵:
- (2) Soweit der Verlag nicht verpflichtet ist, bestimmte Nutzungsrechte auszuüben, wird er das Interesse des Verfassers und des Herausgebers²⁶ an einer bestmöglichen Nutzung des Beitrages angemessen berücksichtigen und sich ins-

21 Eine Lizenz, d.h. eine ausschließliche oder nicht-ausschließliche Gestattung zur Nutzung des Werkes, kommt aus Rechtsgründen nur in Bezug auf ausschließliche Nutzungsrechte des Verlages in Betracht.

22 Nichtzutreffendes streichen; s. auch Fußn. 5.

23 Streichen, falls kein Herausgeber bestellt wurde.

24 S. § 14 UrhG.

25 Das Verlagsgesetz kommt nur zur Anwendung, wenn der Verlag zur Vervielfältigung und Verbreitung einer Druckausgabe verpflichtet ist.

26 Streichen, falls kein Herausgeber bestellt wurde.

besondere um eine ihm zumutbare Lizenzvergabe bemühen. Dabei ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass einzelne Nutzungsarten in unerwünschter Konkurrenz zueinander stehen können. Auf Verlangen des Verfassers wird ihn der Verlag über diesbezügliche Schritte unterrichten.

§ 4 Zusammenarbeit mit dem Herausgeber²⁷, Mitverfassern und Verlag

- (1) Der Verfasser verpflichtet sich, sachlich begründete und ihm nach Treu und Glauben zumutbare Anregungen des Herausgebers zu berücksichtigen. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb angemessener Frist nach, so kann der Verlag das Vertragsverhältnis kündigen. Das Recht kann nur ausgeübt werden, nachdem der Verlag die Kündigung in Aussicht gestellt hat und eine weitere Frist von ... seit der Inaussichtstellung verstrichen ist, ohne dass der Verfasser seiner Pflicht gemäß Satz 1 genügt hat. Macht der Verlag von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so kann der Herausgeber die betreffenden Handlungen selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, soweit es sich dabei um Maßnahmen handelt, die das Persönlichkeitsrecht des Verfassers nicht berühren²⁸. Auch wird der Verfasser dem Herausgeber / dem Verlag²⁹ auf Verlangen Auskunft über den Stand der Arbeiten am Beitrag erteilen.
- (2) Der Verfasser ist zur kollegialen Zusammenarbeit mit den anderen Verfassern des Werkes sowie zur Rücksichtnahme auf deren berechnigte Interessen verpflichtet.
- (3) Im übrigen richtet sich die Zusammenarbeit des Verfassers mit dem Herausgeber³⁰, Mitverfassern und dem Verlag nach den anliegenden Richtlinien für die Erstellung des Werkes, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

§ 5 Beschaffenheit und Umfang des Werkes bzw. Beitrages

- (1) Der Beitrag muss nach Art und Zweck dem Vereinbarten und dem anerkannten fachlichen Standard des behandelten Gebiets oder Themas Rechnung tragen.

27 Streichen, falls kein Herausgeber bestellt wurde. Für den Fall der Bestellung *mehrerer* Herausgeber s. Fußn. 4.

28 Sätze 1 bis 3 streichen, falls kein Herausgeber bestellt wurde.

29 Nichtzutreffendes bzw. Nichtgewünschtes streichen.

30 Streichen, falls kein Herausgeber bestellt wurde.

Zur Beurteilung darf der Herausgeber / der Verlag³¹ Fachleute zu Rate ziehen, die er zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (2) Der Verfasser / der Verlag³² wird zur Vervollständigung oder Illustration benötigte fremde Text- und/oder Bildvorlagen beschaffen und die erforderlichen Nutzungsrechte oder Zustimmungen Dritter auf ... Kosten ... einholen.
- (3) Für die Erstellung von Registern und die benötigte Software wird Folgendes vereinbart:
- (4) Der Umfang des Werkes wird auf ca. ... Druckseiten, das sind ca. ... Manuskriptseiten (à ... Zeilen zu je ... Anschlägen), oder ca. ... Wörter und/oder ca. ... Zeichen (ohne Steuerzeichen und dgl.) zuzüglich ... Abbildungen (davon ... in Farbe) festgelegt, derjenige des / eines einzelnen³³ Beitrages auf ca.
- (5) Im Fall einer wesentlichen Überschreitung des vereinbarten Beitragumfangs ist der Herausgeber / der Verlag³⁴ berechtigt, vom Verfasser ohne zusätzliche Vergütung eine angemessene Kürzung des Manuskripts zu verlangen, wobei insbesondere unvorhergesehene Umstände zu berücksichtigen sind. Kommt der Verfasser dieser Pflicht nicht innerhalb angemessener Frist ab Aufforderung nach und überschreitet er auch eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist, so ist der Herausgeber / der Verlag³⁵ befugt, die Kürzung auf Kosten des Verfassers selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen; anstelle der Kürzung ist der Verlag berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht kann nur ausgeübt werden, nachdem der Verlag den Rücktritt angekündigt hat und eine weitere Frist von ... seit der Ankündigung verstrichen ist, ohne dass der Verfasser seiner Pflicht gemäß Satz 1 nachgekommen ist.
- (6) Der Verfasser verpflichtet sich, dem Verlag ein vollständiges und satzfertiges Manuskript des Beitrages einschließlich der durch ihn zu beschaffenden fremden Text- und/oder Bildvorlagen wie folgt zu überlassen³⁶:

31 Nichtzutreffendes bzw. Nichtgewünschtes streichen.

32 Nichtgewünschtes streichen. Eine nähere Regelung im Vertrag empfiehlt sich; insbesondere ist über die Kostentragung zu befinden.

33 Nichtgewünschtes streichen.

34 Nichtzutreffendes bzw. Nichtgewünschtes streichen.

35 Nichtzutreffendes bzw. Nichtgewünschtes streichen.

36 Nichtgewünschtes streichen.

- a) Einseitig und gut lesbar mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben. Geringfügige handschriftliche Änderungen im maschinengeschriebenen Manuskript oder einer anderen Satzvorlage sind zulässig. Für Schreibkonventionen sowie Nummerierung von Fußnoten und Abbildungen gilt die diesbezügliche Anlage zum Vertrag.
 - b) Auf maschinenlesbarem Datenträger als elektronisch gespeichertes Manuskript; dabei ist ein zusätzlicher Papierausdruck zu überlassen. Für Schreibkonventionen, Nummerierung von Fußnoten und Abbildungen, Datenträgerspezifikation, Textverarbeitungsprogramm, Textauszeichnungen und sonstige Erfordernisse, insbesondere auch hinsichtlich der Abbildungen, gilt die diesbezügliche Anlage.
- (7) Das Originalmanuskript des Beitrages sowie die durch den Verfasser beschafften Text- und/oder Bildvorlagen gehen nicht in das Eigentum des Verlages über.
- (8) Zur Sicherheit verwahrt der Verfasser eine Kopie des Manuskripts bzw. des Datenträgers bei sich.

§ 6 Ablieferungs- und Veröffentlichungstermin

- (1) Der Verfasser ist verpflichtet, das Manuskript dem Herausgeber / dem Verlag³⁷ bis spätestens ... zu überlassen. Überschreitet er diesen Termin, so gilt als angemessene Nachfrist ein Zeitraum von
- (2) Soweit der Verlag gemäß § 3 Nr. 1 zur Ausübung von Nutzungsrechten verpflichtet ist, wird er den Beitrag bis ... veröffentlichen. Überschreitet er diesen Termin, so gilt als angemessene Nachfrist ein Zeitraum von
- (3) Wird eine Nachfrist nach Nrn. 1 oder 2 überschritten, ohne dass dafür sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, so ist die andere Vertragspartei befugt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall von Nr. 2 können jedoch nur alle von der Verzögerung betroffenen Verfasser gemeinsam mit dem Herausgeber³⁸ den Rücktritt erklären.
- (4) Das Rücktrittsrecht nach Nr. 3 kann nur ausgeübt werden, nachdem die Vertragspartei den Rücktritt angekündigt hat und eine weitere Frist von ... seit der Ankündigung verstrichen ist, ohne dass die andere Vertragspartei ihrer Pflicht gemäß Nrn. 1 bzw. 2 nachgekommen ist.

³⁷ Nichtzutreffendes bzw. Nichtgewünschtes streichen.

³⁸ Streichen, falls kein Herausgeber bestellt wurde.

§ 7 Rechtliche Unbedenklichkeit / Haftung

- (1) Der Verfasser versichert, dass der Beitrag sowie die durch ihn beschafften fremden Text- und/oder Bildvorlagen keine Rechte Dritter verletzen, dass er befugt ist, über die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte zu verfügen, und dass er bisher weder ganz noch teilweise eine der Einräumung von Rechten gemäß § 2 widersprechende Verfügung getroffen hat. Davon unberührt bleiben Verfügungen an Verwertungsgesellschaften – insbesondere an die VG WORT – nach deren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Wahrnehmungsverträgen.
- (2) Ist der Verfasser aus rechtlichen Gründen gehindert, eine der vorgenannten Versicherungen abzugeben, oder kommen ihm Zweifel an seiner Befugnis, so wird er den Verlag unverzüglich darüber unterrichten, sobald ihm das tatsächliche oder vermeintliche Rechtshindernis bekannt geworden ist. Gelingt es dem Verlag mit ihm zumutbarem Aufwand nicht, das Rechtshindernis oder die Unklarheit innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, so darf er vom Vertrag zurücktreten, wenn das Hindernis einer Veröffentlichung des Beitrages entgegensteht und die mit dem Hindernis behafteten Text- oder Bildteile für den Beitrag unverzichtbar sind.
- (3) Werden die Vertragsparteien einzeln oder gemeinsam durch Dritte wegen des Inhalts des Beitrages auf Schadensersatz und/oder Kosten einer Rechtsverfolgung in Anspruch genommen, so haftet jede Vertragspartei im Innenverhältnis entsprechend dem Anteil ihres eigenen Verschuldens³⁹.

§ 8 Enthaltungspflicht und Konkurrenzverbot

- (1) Der Verfasser wird sich während der Laufzeit des Vertrages (soweit nicht nach dem Urheberrechtsgesetz zulässig) jeder anderweitigen Vervielfältigung und Verbreitung und/oder unkörperlichen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages enthalten. Er verpflichtet sich für denselben Zeitraum, sich weder mit einem anderen Beitrag zum gleichen Gebiet oder Thema an einem inhaltlich ähnlichen Werk zu beteiligen noch zum gleichen Thema ein anderes Werk zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen, das geeignet erscheint, dem den vertragsgegenständlichen Beitrag enthaltenden Werk ernsthaft Konkurrenz zu machen, ohne eine schriftliche Zustimmung des Verlages eingeholt zu haben. Die Zustimmung darf nicht wider Treu und Glauben verweigert werden.

39 Abweichende Vereinbarungen, z.B. über eine Haftungsfreistellung, können getroffen werden.

- (2) Will der Verlag während der Laufzeit des Vertrages ein anderes Werk zum gleichen Thema veröffentlichen, so wird er den Verfasser darüber unterrichten. Die Pflicht des Verlages, sich gemäß § 9 Nr. 1 für die Verbreitung des den vertragsgegenständlichen Beitrag enthaltenden Werkes einzusetzen, besteht fort.

§ 9 Werbung / Ausstattung / Preis

- (1) Der Verlag wird sich in angemessener und branchenüblicher Weise für die Verbreitung des Werkes einsetzen, insbesondere in einer der Art und dem Charakter desselben entsprechenden Weise werben.
- (2) Der Verlag bestimmt formale Gestaltung und Ausstattung, Ladenpreis und Nutzervergütung bei Online-Nutzungen⁴⁰. Es sind ein Preis von ... DM / Euro und eine Nutzervergütung von ... DM / Euro vorgesehen. Der Verlag kann Preis und Nutzervergütung erhöhen oder ermäßigen. Der Herausgeber / alle Verfasser gemeinsam / der Sprecher⁴¹ kann bzw. können widersprechen, wenn die Festsetzung für ihn bzw. sie unzumutbar ist.

§ 10 Korrektur

- (1) Die Vorkorrektur des Satzes oder des maschinenlesbar erfaßten und auf Diskette, in einer Online-Datenbank oder anderweitig elektronisch gespeicherten Manuskripts des Beitrages erfolgt durch den Verlag, eine Satz- oder Reproanstalt oder die Druckerei⁴².
- (2) Der Verfasser ist verpflichtet, die Endkorrektur des Beitrages ohne zusätzliche Vergütung innerhalb einer Frist von ... nach Überlassung des vorkorrigierten Manuskripts bzw. nach erstmaliger Ermöglichung des Online-Zugriffs auf das in einem Speichermedium, insbesondere einer Datenbank, gespeicherte vorkorrigierte Manuskript auszuführen und sodann unverzüglich die Freigabe zur Veröffentlichung zu erklären. Fahnenabzüge oder Papierausdrucke des endkorrigierten Manuskripts wird er mit einem entsprechenden Freigabevermerk versehen und namentlich abzeichnen. Durch die Freigabe zur Veröffentlichung des endkorrigierten Manuskripts werden auch eventuelle Abweichungen vom ursprünglichen Manuskript genehmigt.

40 Nichteinschlägiges streichen.

41 Nichtzutreffendes bzw. Nichtgewünschtes streichen; s. auch Fußn. 5.

42 Nichteinschlägiges streichen.

- (3) Überschreitet der Verfasser die Frist gemäß Nr. 2, so wird ihn der Verlag auffordern, die Endkorrektur des Manuskripts innerhalb einer Nachfrist von ... auszuführen und sodann unverzüglich die Freigabe zur Veröffentlichung zu erklären; Nr. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Wird auch die Nachfrist überschritten, ohne dass dafür sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, so ist der Verlag befugt, die Endkorrektur auf Kosten des Verfassers selbst auszuführen oder ausführen zu lassen. Wird die Nachfrist aus sachlich gerechtfertigten Gründen überschritten, so werden sich die Vertragsparteien über eine Lösung verständigen, die eine schnellstmögliche Durchführung des Vertrages sicherstellt.
- (4) Nimmt der Verfasser sachlich nicht gebotene Änderungen im fertigen Satz oder nach Abschluss der Formatierung und/oder Gestaltung des maschinenlesbar erfassten und elektronisch gespeicherten, von ihm endkorrigierten Manuskripts vor, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten – berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlages – insoweit zu tragen, als diese Kosten 10 % der Satzkosten bzw. Kosten der Formatierung und/oder Gestaltung übersteigen.

§ 11 Neubearbeitung des Werkes bzw. Beitrages

- (1) Im Fall einer Neubearbeitung des Werkes ist der Verlag berechtigt, einzelne Beiträge wegzulassen. Ist ein Herausgeber bestellt, so bedarf es dazu dessen Zustimmung⁴³.
- (2) Verfasser, Herausgeber⁴⁴ und Verlag werden einander auf alle ihnen bekannten Umstände hinweisen, die eine Neubearbeitung des Werkes bzw. Beitrages wünschenswert machen oder geboten erscheinen lassen.
- (3) Halten Verfasser, Herausgeber⁴⁵ und Verlag eine Neubearbeitung des Beitrages für geboten, so treffen die Vertragsparteien über den Ablieferungstermin eines neubearbeiteten Manuskripts eine besondere schriftliche Vereinbarung.
- (4) Lehnt der Verfasser eine Neubearbeitung des Beitrages ab oder ist er nicht in der Lage, diese selbst vorzunehmen, so ist er berechtigt, dafür einen Dritten

43 Vgl. § 19 VerlG.

44 Streichen, falls kein Herausgeber bestellt wurde.

45 Streichen, falls kein Herausgeber bestellt wurde.

als Bearbeiter vorzuschlagen. Herausgeber⁴⁶ und Verlag dürfen sich dem Vorschlag nicht wider Treu und Glauben verschließen. Macht der Verfasser von seinem Vorschlagsrecht innerhalb einer Frist von ... ab Aufforderung durch den Herausgeber / den Verlag⁴⁷ keinen Gebrauch, so können ihm Herausgeber⁴⁸ und Verlag einvernehmlich einen Bearbeiter eigener Wahl vorschlagen. Satz 2 gilt für den Verfasser entsprechend. Äußert er sich zum Vorschlag nicht innerhalb einer Frist von ..., so gilt sein Einverständnis als erteilt.

- (5) Ist der Verfasser infolge von Krankheit, Tod oder aus sonstigen Gründen außerstande, sein Vorschlagsrecht gemäß Nr. 4 auszuüben, so benennen Herausgeber⁴⁹ und Verlag einvernehmlich einen Bearbeiter eigener Wahl. Der Verfasser bzw. sein Rechtsnachfolger sowie die anderen Verfasser des Werkes können der Benennung widersprechen, wenn diese für sie nach Treu und Glauben unzumutbar ist.

§ 12 Nennung des Verfassers

- (1) Der Verlag ist verpflichtet, den Verfasser des Beitrages anzugeben und ihn auf der Titelseite der Druckausgabe und/oder der Datenträgerausgabe des Werkes sowie, falls nicht mehr als ... Mitverfasser vorhanden sind, auf dem Einband bzw. der Umhüllung dieser Ausgabe und/oder zu Beginn jedes Zugriffs bei der Online-Nutzung sowie bei Werbemaßnahmen für das Werk wie folgt namentlich zu nennen: Die Nennung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aller Verfasser / in folgender Reihenfolge⁵⁰:
- (2) Nimmt anstelle des Verfassers ein Dritter eine Neubearbeitung des Beitrages vor und ist der durch den Dritten bearbeitete Beitrag vom Verfasser noch maßgeblich mitgeprägt, so wird der Verlag die namentliche Nennung des Verfassers in geeigneter Form beibehalten. Der Verfasser oder sein Rechtsnachfolger kann dieser Beibehaltung widersprechen, wenn sie für ihn nach Treu und Glauben unzumutbar ist.

46 Streichen, falls kein Herausgeber bestellt wurde.

47 Nichtzutreffendes bzw. Nichtgewünschtes streichen.

48 Streichen, falls kein Herausgeber bestellt wurde.

49 Streichen, falls kein Herausgeber bestellt wurde.

50 Nichtgewünschtes streichen.

- (3) Veröffentlicht der Verlag im neubearbeiteten Werk Neubearbeitungen des Beitrages, die anstelle des Verfassers durch einen Dritten vorgenommen wurden (vgl. § 11 Nrn. 4 und 5), so darf er ab der ... bearbeiteten Auflage oder nach Ablauf von ... Jahren ab Erscheinen der ersten bearbeiteten Auflage und/oder nach Ablauf von ... Jahren ab dem Beginn der Online-Nutzung im Verhältnis zum Verfasser allein den Bearbeiter namentlich nennen, es sei denn, der bearbeitete Beitrag ist immer noch vom ursprünglichen Verfasser nicht unwesentlich mitgeprägt.

§ 13 Honorar

- (1) Der Verfasser erhält für die vom Verlag selbst ausgeübten, ihm gemäß § 2 Nrn. 1 und 4 eingeräumten Nutzungsrechte je verkauftes und bezahltes, nicht remittiertes Exemplar des Werkes und/oder je vergütungspflichtigen und bezahlten Online-Abruf ein dem Umfang des Beitrages entsprechendes, anteiliges Honorar, mindestens aber für die
- Buchausgabe in Höhe von ... %,
 - Taschenbuchausgabe in Höhe von ... %,
 - Übersetzungsausgabe in Höhe von ... %,
 - Mikroformausgabe in Höhe von ... %,
 - Bild- oder Tonträgerausgabe in Höhe von ... %,
 - Datenträgerausgabe in Höhe von ... %,
 - Online-Nutzung in Höhe von ... %,
 - ... - Ausgabe⁵¹ in Höhe von ...%

des Ladenverkaufspreises / des Verlagsabgabepreises / des Jahresumsatzes des Verlages⁵² mit dem Werk⁵³ bzw. der Nutzervergütung für Online-Nutzungen abzüglich der darin enthaltenen gesetzlichen Mehrwertsteuer⁵⁴. Weist der Verfasser nach, dass er nach deutschem Recht mehrwertsteuerpflichtig ist oder geworden ist, so zahlt der Verlag die auf das Honorar anfallende Mehrwertsteuer zusätzlich.

- (2) Beleg-, Frei-, Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare sowie für das Archiv des Verlages bestimmte Exemplare des Werkes sind honorarfrei.

51 Einzelne Ausgabe- und Nutzungsformen können bei Bedarf gestrichen oder ergänzt werden.
52 Nichtgewünschtes streichen.

53 Bei einer Vielzahl von Verfassern wird häufig auch die Vergütung mit einem Bogenhonorar für eine bestimmte Anzahl von Druckexemplaren eines Beitrages vereinbart.

54 Nichtzutreffendes bzw. Nichtgewünschtes streichen.

Sie unterliegen keinem Verwendungsnachweis durch den Verlag. Darunter fallen nicht Partie- und Portoersatzstücke sowie solche Exemplare, die für allgemeine Werbezwecke des Verlages abgegeben werden.

- (3) Nimmt anstelle des Verfassers ein Dritter eine Neubearbeitung des Beitrages vor, so bleibt ein Honoraranspruch des Verfassers erhalten, wenn der bearbeitete Beitrag von ihm noch maßgeblich mitgeprägt ist; jedoch ermäßigt sich sein anteiliges Honorar gemäß Nr. 1 für die erste Bearbeitung um ... , für die zweite Bearbeitung um Ab der ... Bearbeitung entfällt der Honoraranspruch des Verfassers ganz⁵⁵.
- (4) Verwertet der Verlag ihm eingeräumte Nutzungsrechte durch Lizenzvergabe, so erhält der Verfasser zuzüglich zum anteiligen Honorar gemäß Nr. 1 eine dem Umfang des Beitrages entsprechende Beteiligung an den Nettoerlösen des Verlages (abzüglich insbesondere von Vermittlungsprovisionen für Dritte, Bearbeiterhonoraren etc.), und zwar
für Nutzungen gemäß § 2 Nr. 1 Buchst. ... : mindestens ... %,
für Nutzungen gemäß § 2 Nr. 1 Buchst. ... : mindestens ... %⁵⁶,
usw.
- (5) Abrechnungen und Zahlungen des anteiligen Honorars nach Nr. 1 sowie von Erlösanteilen nach Nr. 4 erfolgen halbjährlich / jährlich⁵⁷ zum 30. Juni und/oder 31. Dezember eines Jahres, und zwar innerhalb des auf den Stichtag folgenden Quartals.

§ 14 Freixemplare / Zugriffsrecht

- (1) Der Verfasser erhält ... Freixemplare pro Auflage der Druckausgabe und/oder ... Freixemplare pro Auflage der Datenträgerausgabe des Werkes. Weitere Exemplare kann er vom Verlag mit einem Rabatt in Höhe von ... % des Ladenverkaufspreises erwerben. Ferner erhält er ... Freixemplare eines Sonderdruckes des Beitrages⁵⁸.

55 Weitere Differenzierungen können vereinbart werden.

56 Die zu beziffernden Prozentanteile beziehen sich auf die Lizenzzerlöse, nicht auf das Honorar gemäß § 13 Nr. 1.

57 Nichtgewünschtes streichen.

58 Falls der Verlag in größerer Stückzahl Sonderdrucke des Beitrages herstellt, kann über das Recht des Verfassers zum Erwerb weiterer Sonderdrucke gegen Kostenerstattung eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

- (2) Wird der in einem Speichermedium, insbesondere einer Online-Datenbank, elektronisch gespeicherte Beitrag zum Abruf bereitgehalten, so ist der Verfasser berechtigt, ihn unentgeltlich auf einem maschinenlesbaren Datenträger und in einem eigenen Rechner zu speichern bzw. im Rahmen der üblichen Betriebszeiten des betreffenden Speichermediums ... Mal oder ... Minuten je Abruf auf dem eigenen Bildschirm wiederzugeben. Hat der Verlag den Beitrag in einem fremden Speichermedium gespeichert oder speichern lassen, so stellt er das unentgeltliche Zugriffsrecht des Verfassers auf das Speichermedium bzw. das Zugriffsrecht für weitere vergütungspflichtige Online-Übermittlungen des Beitrages durch eine Vereinbarung mit dem Betreiber des Speichermediums vertraglich sicher.
- (3) Weder die Freiemplare noch die vom Verlag mit Rabatt erworbenen Exemplare des Werkes dürfen vom Verfasser gegen Entgelt veräußert werden. Die Online-Zugänglichmachung des kostenlos auf einem maschinenlesbaren Datenträger oder in einem eigenen Rechner gespeicherten oder unentgeltlich auf dem eigenen Bildschirm wiedergegebenen Beitrages ist in jedem Fall unzulässig.

§ 15 Verramschung / Herabsetzung der Nutzervergütung / Makulierung / Löschung des Werkes bzw. Beitrages

- (1) Der Verlag darf die Restauflage der Druckausgabe und/oder der Datenträgerausgabe des Werkes verramschen und/oder die Nutzervergütung im Fall der Online-Nutzung des Beitrages beliebig herabsetzen, wenn der Verkauf bzw. die Online-Nutzung in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren unter ... Exemplaren bzw. ... Online-Abrufen pro Jahr gelegen hat. Zur Verramschung einer Restauflage der Druckausgabe ist der Verlag frühestens nach ... Jahren ab Erscheinen des Werkes berechtigt⁵⁹. Der Verfasser ist am Ramscherlös des Verlages aus dem Verkauf der Restauflage und/oder an der herabgesetzten Nutzervergütung je Abruf in einer dem Umfang des Beitrages entsprechenden prozentualen Höhe gemäß § 13 Nr. 1 beteiligt.
- (2) Erweist sich nach Ablauf der in Nr. 1 Satz 1 genannten Frist ein Verramschen und/oder eine Herabsetzung der Nutzervergütung als undurchführbar oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so darf der Verlag die jeweilige Restauflage des Werkes ganz oder teilweise makulieren bzw. den zur Online-Nutzung bereit-

⁵⁹ Üblich ist eine Frist von 5 Jahren.

gehaltenen Beitrag aus dem eigenen oder fremden Speichermedium, insbesondere einer Datenbank, löschen bzw. löschen lassen. Zu einer Teilmakulierung in einem der Absatzentwicklung der jeweiligen Restauflage des Werkes angemessenen Umfang ist der Verlag jederzeit berechtigt.

- (3) Der Verlag ist verpflichtet, den Verfasser rechtzeitig vor einer Verramschung oder Makulierung der jeweiligen Restauflage und/oder vor einer Herabsetzung der Nutzervergütung oder vor der Löschung von seiner diesbezüglichen Absicht zu unterrichten und ggf. allen Verfassern gemeinsam sowie dem Herausgeber⁶⁰ unter Berücksichtigung von deren jeweiligen Wünschen die zur Verramschung oder vollständigen Makulierung vorgesehenen Werkexemplare zum Ramschpreis bzw. bei Makulierung zum unentgeltlichen Erwerb ab Lager anzubieten. Wird das Werk makuliert oder aus dem Speichermedium gelöscht, so fallen die dem Verlag gemäß § 2 am Beitrag eingeräumten Nutzungsrechte insoweit an den Verfasser zurück.

§ 16 Außerordentliche Vertragsbeendigung

Beendet der Verfasser das Vertragsverhältnis vorzeitig durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, so ist der Verlag befugt, bei Wirksamwerden der Vertragsbeendigung bereits vervielfältigte, aber nicht ausgelieferte Exemplare der Druckausgabe und/oder der Datenträgerausgabe des Werkes noch bis zum Ablauf von ... nach diesem Zeitpunkt zu verbreiten, bzw. verpflichtet, den in einem Speichermedium, insbesondere einer Online-Datenbank, gespeicherten Beitrag spätestens mit Ablauf von ... nach Eintritt der Vertragsbeendigung aus dem eigenen oder fremden Speichermedium zu löschen bzw. löschen zu lassen. Bis zur fristgerechten Löschung aus dem Speichermedium darf der Beitrag weiterhin Nutzungsbefugten im Wege der Online-Übermittlung und durch Bildschirmwiedergabe zugänglich gemacht werden. § 13 gilt entsprechend.

§ 17 Besondere Vereinbarungen

...

⁶⁰ Streichen, falls kein Herausgeber bestellt wurde.

3. Verlagsvertrag über einen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Sammlung¹

§ 1 Vertragsgegenstand / Veröffentlichungspflicht

- (1) Der Verfasser verpflichtet sich, einen Beitrag über ...² mit dem Arbeitstitel/Titel³ ... dem Verlag zur Veröffentlichung in einer von ... herausgegebenen Sammlung mit dem Titel ... / in ...⁴ zu überlassen. Der endgültige Titel des Beitrages wird in Abstimmung zwischen Herausgeber⁵ und Verfasser festgelegt, wobei der Herausgeber dem Vorschlag des Verfassers widersprechen kann, wenn der Vorschlag für ihn nach Treu und Glauben unzumutbar ist⁶.
- (2) Der Verlag ist verpflichtet, von dem ihm gemäß § 2 Nr. 1 eingeräumten Nutzungsrechten die folgenden selbst auszuüben⁷:

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Verfasser räumt dem Verlag hiermit die folgenden Nutzungsrechte am Beitrag ein⁸:
 - a) Zur Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter Form, und zwar als Buchausgabe,

1 Bei der Sammlung kann es sich auch um eine Zeitschrift handeln. Für einen diesbezüglichen Vertragsabschluss wird i.d.R. der Revers gemäß Muster Nr. 4 ausreichen. - Das vorliegende Vertragsmuster geht davon aus, dass ein Herausgeber bestellt wurde. Für letzteren gilt der Mustervertrag Nr. 6.

2 Gebiet oder Thema.

3 Nichtzutreffendes streichen.

4 Angabe der Kategorie der Sammlung; Nichtzutreffendes streichen.

5 Das vorliegende Vertragsmuster geht davon aus, dass lediglich *ein* Herausgeber bestellt wurde. Sind *mehrere* Herausgeber vorhanden, so ist zu entscheiden, ob die jeweiligen Aufgaben von allen gemeinsam oder nur von einem *Haupt*herausgeber oder Sprecher der Hauptherausgeber oder aber von mehreren Hauptherausgebern oder deren Sprechern zu erfüllen sind. Wurden daneben für bestimmte Teile des Werkes *Bereich*sherausgeber bestellt, so ist auch deren Zuständigkeit vertraglich zu regeln.

6 Bei Nichtzutreffen streichen.

7 Das Verlagsgesetz kommt nur zur Anwendung, wenn der Verlag zur Vervielfältigung und Verbreitung einer Druckausgabe verpflichtet ist.

8 Nichtgewünschte Nutzungsrechte streichen.

Taschenbuchausgabe,
Studienausgabe,
Sonderausgabe,
Buchgemeinschaftsausgabe,
Zeitschriftenbeitrag;

- b) zur Vervielfältigung und Verbreitung durch fotomechanische Verfahren einschließlich Fernkopie;
- c) zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Mikrokopie-, Mikrofiche- und Mikroformausgabe;
- d) zur Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- und Tonträgern einschließlich Hörkassetten und Audio-CDs;
- e) zur Vervielfältigung und Verbreitung in Form von Druck- und Tonträgerausgaben für Blinde und Sehbehinderte;
- f) zur Vervielfältigung und Verbreitung auf maschinenlesbaren Datenträgern, insbesondere Disketten und CD-ROM (Datenträgerausgabe)⁹;
- g) zur elektronischen Speicherung, insbesondere in Datenbanken, und zum Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit zum individuellen Abruf, zur Wiedergabe auf dem Bildschirm und zum Ausdruck beim Nutzer (Online-Nutzung), auch vorab und auszugsweise¹⁰;
- h) zur Übersetzung in alle Sprachen außer ...¹¹ sowie zur Nutzung der Übersetzung gemäß Buchst. Der Herausgeber und der Verfasser erhalten vor Veröffentlichung Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Übersetzung. Den innerhalb angemessener Frist geäußerten Änderungswünschen des Verfassers wird sich der Verlag nicht wider Treu und Glauben verschließen.
- i) Zur Vergabe der Rechte gemäß Buchst. ... im Wege der Lizenz an Dritte im In- und Ausland. Im Fall der Übersetzung (Buchst. h) wird der Verlag gegenüber dem Lizenznehmer darauf hinwirken, dass dem Verfasser vor Veröffentlichung Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Übersetzung gegeben wird und seine Änderungswünsche möglichst berücksichtigt werden.

9 Multimedia-Nutzungen bedürfen besonderer Vereinbarung.

10 Multimedia-Nutzungen bedürfen besonderer Vereinbarung.

11 Ggf. Angabe der ausgenommenen Sprachen.

Eine separate Nutzung des Beitrages gemäß Buchst. a) bis f) sowie h) und i) außerhalb der Sammlung, z.B. in Zeitschriften, Zeitungen und anderen Sammelwerken (auch als Vorabdruck oder Teilabdruck), bedarf besonderer Vereinbarung, wobei berechnete Interessen des Herausgebers dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen.

- (2) Die Rechte nach Nr. 1 sind räumlich und/oder mengenmäßig unbeschränkt / beschränkt auf ...¹² eingeräumt, und zwar
- diejenigen nach Buchst. ... für die Dauer *eines Jahres* ab Erscheinen bzw. erstmaligem Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit zur Online-Nutzung als *ausschließliche* Rechte, anschließend als nicht-ausschließliche (einfache) Rechte¹³,
 - diejenigen nach Buchst. ... für die Dauer von ... *Jahren* ab Erscheinen bzw. erstmaligem Verfügbarmachen als *ausschließliche / nicht-ausschließliche*¹⁴ Rechte,
 - diejenigen nach Buchst. ... für die *Dauer des Urheberrechts*¹⁵ als *ausschließliche / nicht-ausschließliche*¹⁶ Rechte.
- (3) Der Verlag darf Änderungen des Manuskripts im gesetzlichen Rahmen vornehmen¹⁷. Dabei sind Art, Charakter und innere Geschlossenheit der Sammlung besonders zu berücksichtigen.

12 Nichtgewünschtes streichen. Ggf. Angabe des Gebiets, für das die Rechtseinräumung gelten soll, bzw. der gestatteten Auflagen- und Stückzahl oder Zahl der Online-Abrufe. In der Regel werden Verlagsrechte räumlich und mengenmäßig *unbeschränkt*, d.h. weltweit und ohne Auflagen- und Stückzahlbegrenzung, eingeräumt. – Hinsichtlich der Weglassung einzelner Beiträge im Fall einer Neuauflage der Sammlung s. § 19 Verlagsgesetz.

13 S. § 38 Abs. 1 UrhG. Nach Ablauf der einjährigen Frist darf der Verfasser wieder beliebig über den Beitrag verfügen. Jedoch behält der Verlag ein nicht-ausschließliches – d.h. *einfaches* – Nutzungsrecht, das ihm z.B. zum weiteren Vertrieb und zum Nachdruck, nicht aber zur Lizenzvergabe berechtigt.

14 Nichtgewünschtes streichen. Verlagsrechte werden i. d. R. als *ausschließliche* Rechte eingeräumt.

15 D.h. bis 70 Jahre nach dem Tod des Verfassers.

16 Nichtgewünschtes streichen; s. auch Fußn. 14.

17 Gemäß § 39 Abs. 2 UrhG sind Änderungen des Werkes zulässig, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 3 Zusammenarbeit mit dem Herausgeber¹⁸ und Verlag

Der Verfasser wird sachlich begründete und ihm nach Treu und Glauben zumutbare Anregungen des Herausgebers berücksichtigen. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb angemessener Frist nach, so kann der Verlag das Vertragsverhältnis kündigen. Das Recht kann nur ausgeübt werden, nachdem der Verlag die Kündigung in Aussicht gestellt hat und eine weitere Frist von ... seit der Inaussichtstellung verstrichen ist, ohne dass der Verfasser seiner Pflicht gemäß Satz 1 genügt hat. Macht der Verlag von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so kann der Herausgeber die betreffenden Handlungen selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, soweit es sich dabei um Maßnahmen handelt, die das Persönlichkeitsrecht des Verfassers nicht berühren. Auch wird der Verfasser dem Herausgeber / dem Verlag¹⁹ auf Verlangen Auskunft über den Stand der Arbeiten am Beitrag erteilen.

§ 4 Beschaffenheit und Umfang des Beitrages

- (1) Der Verfasser trägt dafür Sorge, dass der Beitrag dem anerkannten fachlichen Standard des behandelten Gebiets oder Themas entspricht.
- (2) Der Umfang des Beitrages beträgt ca. ... Druckseiten, das sind ca. ... Manuskriptseiten (à ... Zeilen zu je ... Anschlägen), oder ca. ... Wörter und/oder ca. ... Zeichen (ohne Steuerzeichen und dgl.) zzgl. ... Abbildungen (davon ... in Farbe).
- (3) Bei Überschreitung des Beitragsumfangs gemäß Nr. 2 kann der Verlag oder der Herausgeber vom Verfasser ohne zusätzliche Vergütung eine entsprechende Kürzung des Manuskripts verlangen. Kommt der Verfasser dieser Pflicht nicht innerhalb angemessener Frist ab Aufforderung nach, so kann der Verlag oder Herausgeber die Kürzung auf Kosten des Verfassers selbst vornehmen oder vornehmen lassen; anstelle der Kürzung kann der Verlag vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht kann nur ausgeübt werden, nachdem der Verlag den Rücktritt angekündigt hat und eine weitere Frist von ... seit der Ankündigung verstrichen ist, ohne dass der Verfasser seiner Pflicht gemäß Satz 1 nachgekommen ist.
- (4) Das Manuskript wird dem Verlag vollständig und satzfertig einschließlich der durch den Verfasser zu beschaffenden fremden Text- und/oder Bildvorlagen

18 Für den Fall der Bestellung *mehrerer* Herausgeber s. Fußn. 5.

19 Nichtgewünschtes streichen.

überlassen, und zwar einseitig und gut lesbar mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben / auf maschinenlesbarem Datenträger elektronisch gespeichert zusammen mit einem Papierausdruck²⁰. Für Schreibkonventionen, Datenträgerspezifikation, Textverarbeitungsprogramm und Textauszeichnungen etc. gilt Folgendes:

§ 5 Ablieferungs- und Veröffentlichungstermin

- (1) Der Verfasser wird das Manuskript einschließlich der durch ihn zu beschaffenden fremden Text- und/oder Bildvorlagen dem Herausgeber / dem Verlag²¹ bis spätestens ... überlassen. Als angemessene Nachfrist im Fall einer Terminüberschreitung²² gilt
- (2) Die Veröffentlichung des Beitrages erfolgt voraussichtlich ...²³, spätestens aber Als angemessene Nachfrist im Fall einer Terminüberschreitung gilt
- (3) Eine Überschreitung der Nachfrist gemäß Nrn. 1 oder 2, ohne dass dafür sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, berechtigt die andere Vertragspartei zum Rücktritt vom Vertrag. Das Recht kann nur ausgeübt werden, nachdem die Vertragspartei den Rücktritt angekündigt hat und eine weitere Frist von ... seit der Ankündigung verstrichen ist, ohne dass die andere Vertragspartei ihrer Pflicht gemäß Nrn. 1 bzw. 2 nachgekommen ist.

§ 6 Rechtliche Unbedenklichkeit / Enthaltungspflicht

- (1) Der Verfasser versichert, dass der Beitrag sowie die durch ihn auf eigene Kosten / auf Kosten des Verlages²⁴ beschafften fremden Text- und/oder Bildvorlagen keine Rechte Dritter verletzen, dass er befugt ist, über die dem Verlag eingeräumten Nutzungsrechte zu verfügen, und dass er bisher keine dieser Rechtseinräumung widersprechende Verfügung getroffen hat. Davon

20 Nichtgewünschtes streichen.

21 Nichtgewünschtes streichen.

22 Falls nicht gewünscht, streichen.

23 Angabe von Ausgabe (Heft oder Band, Jahrgang etc.) und vorgesehenem Erscheinungstermin der Sammlung bzw. Datum von deren erstmaligem Verfügbarmachen zur Online-Nutzung.

24 Nichtgewünschtes streichen.

unberührt bleiben Verfügungen an Verwertungsgesellschaften – insbesondere an die VG WORT – nach deren im Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrages gültigen Wahrnehmungsverträgen.

- (2) Ist der Verfasser aus rechtlichen Gründen gehindert, eine der vorgenannten Versicherungen abzugeben, oder kommen ihm Zweifel an seiner Befugnis, so wird er den Verlag unverzüglich darüber unterrichten, sobald ihm das tatsächliche oder vermeintliche Rechtshindernis bekannt geworden ist.
- (3) Der Verfasser wird sich während der Laufzeit des Vertrages und im Rahmen des Geltungsbereichs der dem Verlag eingeräumten Nutzungsrechte (vgl. § 2 Nr. 2) jeder anderweitigen Vervielfältigung und Verbreitung und/oder unkörperlichen Übermittlung und Wiedergabe des unveränderten Beitrages enthalten (soweit nicht nach dem UrhG zulässig).

§ 7 Korrektur

- (1) Die Vorkorrektur des Satzes oder des maschinenlesbar erfaßten und auf Diskette, in einer Online-Datenbank oder anderweitig elektronisch gespeicherten Manuskripts erfolgt durch den Verlag, eine Satz- oder Reproanstalt oder die Druckerei.
- (2) Der Verfasser wird die Endkorrektur ohne zusätzliche Vergütung umgehend / innerhalb einer Frist von ...²⁵ nach Überlassung des vorkorrigierten Manuskripts bzw. nach erstmaligem Ermöglichen des Online-Zugriffs auf das in einem Speichermedium, insbesondere einer Datenbank, gespeicherte vorkorrigierte Manuskript ausführen und sodann unverzüglich die Freigabe zur Veröffentlichung erklären. Fahnenabzüge oder Papierausdrucke des endkorrigierten Manuskripts wird er mit einem entsprechenden Freigabevermerk versehen und namentlich abzeichnen.
- (3) ²⁶ Bei Überschreitung der Frist nach Nr. 2 wird der Verfasser die Endkorrektur des Manuskripts innerhalb einer Nachfrist von ... ausführen und sodann unverzüglich die Freigabe zur Veröffentlichung erklären. Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ²⁷ Bei Überschreitung der Frist nach Nr. 2 kann der Verlag die Endkorrektur auf Kosten des Verfassers selbst ausführen oder ausführen lassen oder vom

²⁵ Nichtgewünschtes streichen.

²⁶ Falls nicht einschlägig, streichen.

Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht kann nur ausgeübt werden, nachdem der Verlag den Rücktritt angekündigt hat und die Nachfrist nach Nr. 3 / eine weitere Frist von ... seit der Ankündigung²⁸ verstrichen ist, ohne dass der Verfasser seiner Pflicht gemäß Nrn. 2 bzw. 3 nachgekommen ist.

Oder²⁹:

Bei Überschreitung der Nachfrist nach Nr. 3 kann der Verlag die Endkorrektur auf Kosten des Verfassers selbst ausführen oder ausführen lassen oder vom Vertrag zurücktreten.

- (5) Nimmt der Verfasser sachlich nicht gebotene Änderungen im fertigen Satz oder nach Abschluss der Formatierung und/oder Gestaltung des maschinenlesbar erfassten und elektronisch gespeicherten, von ihm endkorrigierten Manuskripts vor, so trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten – berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlages – insoweit, als diese 10 % der Satz-kosten bzw. Kosten der Formatierung und/oder Gestaltung übersteigen.

§ 8 Nennung des Verfassers

Die namentliche Nennung des Verfassers erfolgt in der für die vorliegende Kategorie der Sammlung³⁰ üblichen Weise.

§ 9 Honorar

- (1) Der Verfasser erhält ein Pauschalhonorar / ein pauschales Seitenhonorar³¹ in Höhe von ... DM / Euro³². Weist er nach, dass er nach deutschem Recht mehrwertsteuerpflichtig ist oder geworden ist, so bekommt er die auf das Honorar anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich.

27 Falls nicht einschlägig, streichen.

28 Nichteinschlägiges streichen.

29 Nichtgewünschtes streichen

30 S. § 1 Satz 1 mit Fußn. 4.

31 Nichtgewünschtes streichen.

32 Handelt es sich um einen Beitrag zu einem Jahrbuch oder einer Festschrift oder wird die Sammlung zur Online-Nutzung angeboten, so kann *alternativ* ein in Deutscher Mark bzw. Euro bemessenes Pauschalhonorar je Druckbogen à 16 Seiten *oder* für jedes verkaufte und bezahlte, nicht remittierte Exemplar und/oder jeden vergütungspflichtigen und bezahlten Online-Abruf ein auf den Ladenverkaufspreis *oder* Verlagsabgabepreis *oder* Jahresumsatz mit der Sammlung bezogenes prozentuales Honorar bzw. eine prozentuale Nutzervergütung je Online-Abruf, jeweils abzüglich der darin enthaltenen gesetzlichen Mehrwertsteuer, vereinbart werden.

- (2) Im Fall einer Lizenzvergabe erhält der Verfasser zusätzlich zum Honorar eine dem Umfang des Beitrages entsprechende Beteiligung an den Nettoerlösen des Verlages (abzgl. insbesondere von Vermittlungsprovisionen für Dritte, Bearbeiterhonoraren etc.), mindestens aber ... %. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Kleinbeträge, bei denen die Verwaltungskosten des Verlages in einem Missverhältnis stünden, können im Einvernehmen mit dem Herausgeber an eine Autorenorganisation oder Verwertungsgesellschaft mit befreiender Wirkung ausgezahlt werden.
- (3) Das Honorar nach Nr. 1 wird bei Erscheinen des Beitrages bzw. dessen erstmaligem Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit zur Online-Nutzung fällig, die Nettoerlösbeteiligung nach Nr. 2 spätestens im auf den Stichtag folgenden Quartal³³.

§ 10 Freixemplare / Zugriffsrecht

- (1) Der Verfasser erhält ... Freixemplare des den Beitrag enthaltenden Heftes / Bandes³⁴ der Druckausgabe und/oder ... Freixemplare des den Beitrag enthaltenden Teils der Datenträgerausgabe der Sammlung. Weitere Exemplare kann er vom Verlag mit einem Rabatt von ... % des Ladenverkaufspreises erwerben. Auch kann er vom Verlag ein Exemplar der ganzen Sammlung mit einem Rabatt von ... % des Ladenverkaufspreises beziehen. Ferner erhält der Verfasser ... Freixemplare eines Sonderdruckes des Beitrages³⁵.
- (2) Wird der in einem Speichermedium, insbesondere einer Online-Datenbank, elektronisch gespeicherte Beitrag zum Abruf bereitgehalten, so kann ihn der Verfasser unentgeltlich auf einem maschinenlesbaren Datenträger und in einem eigenen Rechner speichern bzw. im Rahmen der üblichen Betriebszeiten des betreffenden Speichermediums ... Mal oder ... Minuten je Abruf auf dem eigenen Bildschirm wiedergeben.

33 Die Regelung sollte auch im Fall eines pauschalen Druckbogenhonorars oder eines prozentualen Honorars bzw. einer prozentualen Nutzervergütung vereinbart werden; s. Fußn. 32.

34 Nichtzutreffendes streichen.

35 Falls der Verlag in größerer Stückzahl Sonderdrucke des Beitrages herstellt, kann über das Recht des Verfassers zum Erwerb weiterer Sonderdrucke gegen Kostenerstattung eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

- (3) Weder die in Nr. 1 genannten Exemplare noch der in Nr. 2 erwähnte Beitrag dürfen vom Verfasser gegen Entgelt veräußert bzw. Dritten online - entgeltlich oder unentgeltlich - zugänglich gemacht werden.

§ 11 Besondere Vereinbarungen

...

4. Revers für die Einräumung von Nutzungsrechten an Zeitschriftenbeiträgen¹

1.

Zur Veröffentlichung meines von den Herausgebern angenommenen Beitrages (einschl. Abstracts) in der Zeitschrift ... räume ich dem Verlag hiermit räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen oder individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages im Rahmen der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben (z.B. Diskette, CD-ROM) sowie zur Online-Nutzung in und aus Speichermedien, insbesondere Datenbanken (einschließlich elektronischer Speicherung, Verfügbarmachung für die Öffentlichkeit zum individuellen Abruf, Bildschirmwiedergabe und Ausdruck beim Nutzer, auch im Wege von Internet). Das schließt zugehörige Bildvorlagen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen mit ein. Der Verlag ist zur Veröffentlichung des Beitrages innerhalb angemessener Frist verpflichtet.

2.

Ferner räume ich dem Verlag hiermit räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen und als Vorabdruck), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift, fotomechanische Vervielfältigungen einschließlich Fernkopien, Mikrokopie-, Mikrofiche- und Mikroformausgaben sowie Bild- und Tonträgerausgaben inklusive Hörkassetten und Audio-CDs.

3.

Der Verlag ist befugt, hinsichtlich der Rechte gemäß Nrn. 1 und 2 Nutzungsverträge mit Dritten abzuschließen. Soweit einzelne dieser Rechte durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können, ermächtige ich hiermit den Verlag zum Abschluss von entsprechenden Verträgen mit der betreffenden Verwertungsgesellschaft.

4.

Die Rechte gemäß Nrn. 1 und 2 werden eingeräumt als ausschließliche Rechte für die Dauer eines Jahres ab Veröffentlichung meines Beitrages, anschließend als einfache Rechte. Nach Ablauf des Jahres darf ich einfache Nutzungsrechte am Beitrag an Dritte vergeben, wobei ich vertraglich sicherstellen werde, dass die Erstveröffentlichung in der Zeitschrift als Quelle genannt wird.

5.

Ich versichere, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an meinem Beitrag gemäß Nrn. 1 und 2 einschließlich zugehöriger Bildvorlagen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen verfügen zu dürfen. Rechte Dritter werden durch den Beitrag nicht verletzt.

6.

Bei Veröffentlichung meines Beitrages im Druck erhalte ich je Druckseite ein Honorar in Höhe von ... DM/ Euro ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer². Auch erhalte ich gratis ... Sonderdrucke. Für eine Veröffentlichung des Beitrages auf Datenträger oder im Wege vergütungspflichtiger Online-Übermittlungen wird zu gegebener Zeit eine besondere Honorarvereinbarung getroffen.

....., den
(Verfasser)

1 Es empfiehlt sich, dass der Verlag bzw. der Herausgeber den Revers zusammen mit der Bestätigung der Annahme des Beitragsmanuskripts zur Veröffentlichung versendet. – Erscheint der Abschluss eines ausführlichen Verlagsvertrages erforderlich, so kommt dafür der Mustervertrag Nr. 3 in Betracht. Für den Herausgeber gilt das Muster Nr. 6.

2 Eine Beteiligung des Verfassers an Lizenzeinnahmen des Verlages aus der Vergabe von Nutzungsrechten an Dritte sollte in Betracht gezogen werden, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand des Verlages im Verhältnis zu den von ihm erzielten Erlösen dies rechtfertigt.

5. Werkvertrag¹ über einen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Sammlung²

§ 1 Vertragsgegenstand/Veröffentlichungsrecht

- (1) Der Verfasser verpflichtet sich, einen Beitrag über ...³ mit dem Arbeitstitel / Titel⁴ ... dem Verlag zur Veröffentlichung in einer von ... herausgegebenen Sammlung mit dem Titel ... / in ...⁵ zu überlassen. Der endgültige Titel des Beitrages wird in Abstimmung zwischen Herausgeber⁶ und Verlag festgelegt, wobei der Herausgeber dem Vorschlag des Verlages widersprechen kann, wenn der Vorschlag für ihn nach Treu und Glauben unzumutbar ist⁷.
- (2) Der Verlag ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Beitrag zu veröffentlichen⁸.

1 Anders als beim Verlagsvertrag übernimmt der Verlag im Fall des Werkvertrages *keine* Veröffentlichungspflicht (s. § 1 Nr. 2). Letzteres gilt im Zweifel auch für den Bestellvertrag i. S. von § 47 Abs. 1 Verlagsgesetz (VerlG), bei dem der Verlag oder Herausgeber dem Verfasser den Inhalt des Beitrages sowie die Art und Weise der Behandlung des Stoffes genau vorschreibt, oder wenn sich die Tätigkeit des Verfassers auf die Mitarbeit an einer Enzyklopädie oder auf reine Hilfs- oder Nebenarbeiten für ein fremdes Werk oder ein Sammelwerk beschränkt (§ 47 Abs. 2 VerlG). Bei wissenschaftlichen Werken sollte i.d.R. ein *Verlagsvertrag* abgeschlossen werden.

2 Bei der Sammlung kann es sich auch um eine Zeitschrift handeln. Für einen diesbezüglichen Vertragsabschluss wird i.d.R. der Revers gemäß Muster Nr. 4 ausreichen. – Das vorliegende Vertragsmuster geht davon aus, dass ein Herausgeber bestellt wurde. Für letzteren gilt der Mustervertrag Nr. 6.

3 Gebiet oder Thema.

4 Nichtzutreffendes streichen.

5 Angabe der Kategorie der Sammlung; Nichtzutreffendes streichen.

6 Das vorliegende Vertragsmuster geht davon aus, dass lediglich *ein* Herausgeber bestellt wurde. Sind *mehrere* Herausgeber vorhanden, so ist zu entscheiden, ob die jeweiligen Aufgaben von allen gemeinsam oder nur von einem *Haupt*herausgeber oder Sprecher der *Haupt*herausgeber oder aber von mehreren *Haupt*herausgebern oder deren Sprechern zu erfüllen sind. Wurden daneben für bestimmte Teile des Werkes *Bereich*sherausgeber bestellt, so ist auch deren Zuständigkeit vertraglich zu regeln.

7 Bei Nichtzutreffen streichen.

8 Zum Fehlen einer Veröffentlichungspflicht beim Werkvertrag s. Fußn. 1.

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Verfasser räumt dem Verlag hiermit die folgenden Nutzungsrechte am Beitrag ein⁹:
- a) Zur Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter Form, und zwar als Buchausgabe, Taschenbuchausgabe, Studienausgabe, Sonderausgabe, Buchgemeinschaftsausgabe, Zeitschriftenbeitrag;
 - b) zur Vervielfältigung und Verbreitung durch fotomechanische Verfahren einschließlich Fernkopie;
 - c) zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Mikrokopie-, Mikrofiche- und Mikroformausgabe;
 - d) zur Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- und Tonträgern einschließlich Hörkassetten und Audio-CDs;
 - e) zur Vervielfältigung und Verbreitung in Form von Druck- und Tonträgerausgaben für Blinde und Sehbehinderte;
 - f) zur Vervielfältigung und Verbreitung auf maschinenlesbaren Datenträgern, insbesondere Disketten und CD-ROM (Datenträgerausgabe)¹⁰;
 - g) zur elektronischen Speicherung, insbesondere in Datenbanken, und zum Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit zum individuellen Abruf, zur Wiedergabe auf dem Bildschirm und zum Ausdruck beim Nutzer (Online-Nutzung), auch vorab und auszugsweise¹¹;
 - h) zur Übersetzung in alle Sprachen außer ...¹² sowie zur Nutzung der Übersetzung gemäß Buchst. Der Herausgeber und der Verfasser erhalten vor

9 Nichtgewünschte Nutzungsrechte streichen.

10 Multimedia-Nutzungen bedürfen besonderer Vereinbarung.

11 Multimedia-Nutzungen bedürfen besonderer Vereinbarung.

12 Ggf. Angabe der ausgenommenen Sprachen.

Veröffentlichung Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Übersetzung. Den innerhalb angemessener Frist geäußerten Änderungswünschen des Verfassers wird sich der Verlag nicht wider Treu und Glauben verschließen.

- i) Zur Vergabe der Rechte gemäß Buchst. ... im Wege der Lizenz an Dritte im In- und Ausland. Im Fall der Übersetzung (Buchst. h) wird der Verlag gegenüber dem Lizenznehmer darauf hinwirken, dass dem Verfasser vor Veröffentlichung Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Übersetzung gegeben wird und seine Änderungswünsche möglichst berücksichtigt werden.

Eine separate Nutzung des Beitrages gemäß Buchst. a) bis f) sowie h) und i) außerhalb der Sammlung, z. B. in Zeitschriften, Zeitungen und anderen Sammelwerken (auch als Vorabdruck oder Teilabdruck), bedarf besonderer Vereinbarung, wobei berechnigte Interessen des Herausgebers dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen.

- (2) Die Rechte nach Nr. 1 sind räumlich und/oder mengenmäßig unbeschränkt / beschränkt auf ...¹³ eingeräumt, und zwar

- diejenigen nach Buchst. ... für die Dauer *eines Jahres* ab Erscheinen bzw. erstmaligem Verfügarmachen für die Öffentlichkeit zur Online-Nutzung als *ausschließliche Rechte*, anschließend als nicht-ausschließliche (einfache) Rechte¹⁴,
- diejenigen nach Buchst. ... für die Dauer von ... Jahren ab Erscheinen bzw. erstmaligem Verfügarmachen als *ausschließliche / nicht-ausschließliche*¹⁵ Rechte,

13 Nichtgewünschtes streichen. Ggf. Angabe des Gebiets, für das die Rechtseinräumung gelten soll, bzw. der gestatteten Auflagen- und Stückzahl oder Zahl der Online-Abrufe. In der Regel werden Nutzungsrechte räumlich und mengenmäßig *unbeschränkt*, d. h. weltweit und ohne Auflagen- und Stückzahlbegrenzung, eingeräumt. – Hinsichtlich der Weglassung einzelner Beiträge im Fall einer Neuauflage der Sammlung s. § 19 VeriG.

14 S. § 38 Abs. 1 UrhG. Nach Ablauf der einjährigen Frist darf der Verfasser wieder beliebig über den Beitrag verfügen. Jedoch behält der Verlag ein nicht-ausschließliches - d. h. *einfaches* - Nutzungsrecht, das ihn z. B. zum weiteren Vertrieb und zum Nachdruck, nicht aber zur Lizenzvergabe berechtigt.

15 Nichtgewünschtes streichen. Nutzungsrechte werden i. d. R. als *ausschließliche* Rechte eingeräumt.

- diejenigen nach Buchst ... *für die Dauer des Urheberrechts*¹⁶ als *ausschließliche / nicht-ausschließliche*¹⁷ Rechte.
- (3) Der Verlag darf Änderungen des Manuskripts im gesetzlichen Rahmen vornehmen¹⁸. Dabei sind Art, Charakter und innere Geschlossenheit der Sammlung besonders zu berücksichtigen.

§ 3 Zusammenarbeit mit dem Herausgeber¹⁹ und Verlag

Der Verfasser wird das Manuskript nach den Vorgaben des Herausgebers und/oder des Verlages verfassen²⁰. Spätere sachlich begründete und ihm nach Treu und Glauben zumutbare Anregungen des Herausgebers wird der Verfasser berücksichtigen. Kommt er einer dieser Pflichten nicht innerhalb angemessener Frist nach, so kann der Verlag das Vertragsverhältnis kündigen. Das Recht kann nur ausgeübt werden, nachdem der Verlag die Kündigung in Aussicht gestellt hat und einen weitere Frist von ... seit der Inaussichtstellung verstrichen ist, ohne dass der Verfasser seinen Pflichten gemäß den Sätzen 1 oder 2 genügt hat. Macht der Verlag von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so kann der Herausgeber die betreffenden Handlungen selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, soweit es sich dabei um Maßnahmen handelt, die das Persönlichkeitsrecht des Verfassers nicht berühren. Auch wird der Verfasser dem Herausgeber / dem Verlag²¹ auf Verlangen Auskunft über den Stand der Arbeiten am Beitrag erteilen.

§ 4 Beschaffenheit und Umfang des Beitrages

- (1) Der Verfasser trägt dafür Sorge, dass der Beitrag dem anerkannten fachlichen Standard des behandelten Gebiets oder Themas entspricht.

16 D. h. bis 70 Jahre nach dem Tod des Verfassers.

17 Nichtgewünschtes streichen; s. auch Fußn. 15.

18 Gemäß § 39 Abs. 2 UrhG sind Änderungen des Werkes zulässig, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

19 Für den Fall der Bestellung *mehrerer* Herausgeber s. Fußn. 6.

20 Die Vorgaben sollten auch die Anwendung der alten oder der neuen Rechtschreiberegeln festlegen.

21 Nichtgewünschtes streichen.

- (2) Der Umfang des Beitrages beträgt ca. ... Druckseiten, das sind ca. ... Manuskriptseiten (à ... Zeilen zu je ... Anschlägen), oder ca. ... Wörter und/oder ca. ... Zeichen (ohne Steuerzeichen und dgl.) zzgl. ... Abbildungen (davon ... in Farbe).
- (3) Bei Überschreitung des Beitragsumfangs gemäß Nr. 2 kann der Verlag oder der Herausgeber vom Verfasser ohne zusätzliche Vergütung eine entsprechende Kürzung des Manuskripts verlangen. Kommt der Verfasser dieser Pflicht nicht innerhalb angemessener Frist ab Aufforderung nach, so kann der Verlag oder Herausgeber die Kürzung auf Kosten des Verfassers selbst vornehmen oder vornehmen lassen; anstelle der Kürzung kann der Verlag vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht kann nur ausgeübt werden, nachdem der Verlag den Rücktritt angekündigt hat und eine weitere Frist von ... seit der Ankündigung verstrichen ist, ohne dass der Verfasser seiner Pflicht gemäß Satz 1 nachgekommen ist.
- (4) Das Manuskript wird dem Verlag vollständig und satzfertig einschließlich der durch den Verfasser zu beschaffenden fremden Text- und/oder Bildvorlagen überlassen, und zwar einseitig und gut lesbar mit Maschine geschrieben / auf einem maschinenlesbaren Datenträger elektronisch gespeichert zusammen mit einem Papierausdruck²². Für Schreibkonventionen, Datenträgerspezifikation, Textverarbeitungsprogramm und Textauszeichnungen etc. gilt Folgendes:

§ 5 Ablieferungs- und eventueller Veröffentlichungstermin

- (1) Der Verfasser wird das Manuskript einschließlich der durch ihn zu beschaffenden fremden Text- und/oder Bildvorlagen dem Herausgeber / dem Verlag²³ bis spätestens ... überlassen. Als angemessene Nachfrist im Fall einer Terminüberschreitung²⁴ gilt Wird auch die Nachfrist überschritten, ohne dass dafür sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, so kann der Verlag vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Die Veröffentlichung der Sammlung erfolgt voraussichtlich ...²⁵ .

²² Nichtgewünschtes streichen.

²³ Nichtgewünschtes streichen.

²⁴ Falls nicht gewünscht, streichen.

²⁵ Angabe von Ausgabe (Heft oder Band, Jahrgang etc.) und vorgesehenem Erscheinungstermin der Sammlung bzw. Datum von deren erstmaligem Verfügbarmachen zur Online-Nutzung.

§ 6 Rechtliche Unbedenklichkeit/Enthaltungspflicht

- (1) Der Verfasser versichert, dass der Beitrag sowie die durch ihn auf eigene Kosten / auf Kosten des Verlages²⁶ beschafften fremden Text- und/oder Bildvorlagen keine Rechte Dritter verletzen, dass er befugt ist, über die dem Verlag eingeräumten Nutzungsrechte zu verfügen, und dass er bisher keine dieser Rechteinräumung widersprechende Verfügung getroffen hat. Davon unberührt bleiben Verfügungen an Verwertungsgesellschaften - insbesondere an die VG WORT - nach deren im Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrages gültigen Wahrnehmungsverträgen.
- (2) Ist der Verfasser aus rechtlichen Gründen gehindert, eine der vorgenannten Versicherungen abzugeben, oder kommen ihm Zweifel an seiner Befugnis, so wird er den Verlag unverzüglich darüber unterrichten, sobald ihm das tatsächliche oder vermeintliche Rechtshindernis bekannt geworden ist.
- (3) Der Verfasser wird sich während der Laufzeit des Vertrages und im Rahmen des Geltungsbereichs der dem Verlag eingeräumten Nutzungsrechte (vgl. § 2 Nr. 2) jeder anderweitigen Vervielfältigung und Verbreitung und/oder unkörperlichen Übermittlung und Wiedergabe des unveränderten Beitrages enthalten (soweit nicht nach dem UrhG zulässig).

§ 7 Korrektur

- (1) Die Vorkorrektur des Satzes oder des maschinenlesbar erfaßten und auf Diskette, in einer Online-Datenbank oder anderweitig elektronisch gespeicherten Manuskripts erfolgt durch den Verlag, eine Satz- oder Reproanstalt oder die Druckerei.
- (2) Der Verfasser wird die Endkorrektur ohne zusätzliche Vergütung umgehend / innerhalb einer Frist von ...²⁷ nach Überlassung des vorkorrigierten Manuskripts bzw. nach erstmaligem Ermöglichen des Online-Zugriffs auf das in einem Speichermedium, insbesondere einer Datenbank, gespeicherte vorkorrigierte Manuskript ausführen und sodann unverzüglich die Freigabe zur Veröffentlichung erklären. Fahnenabzüge oder Papierausdrucke des endkorrigierten Manuskripts wird er mit einem entsprechenden Freigabevermerk versehen und namentlich abzeichnen.

²⁶ Nichtgewünschtes streichen.

²⁷ Nichtgewünschtes streichen.

- (3) ²⁸ Bei Überschreitung der Frist nach Nr. 2 wird der Verfasser die Endkorrektur des Manuskripts innerhalb einer Nachfrist von ... ausführen und sodann unverzüglich die Freigabe zur Veröffentlichung erklären. Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ²⁹ Bei Überschreitung der Frist nach Nr. 2 kann der Verlag die Endkorrektur auf Kosten des Verfassers selbst ausführen oder ausführen lassen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht kann nur ausgeübt werden, nachdem der Verlag den Rücktritt angekündigt hat und die Nachfrist nach Nr. 3 / eine weitere Frist von ... seit der Ankündigung³⁰ verstrichen ist, ohne dass der Verfasser seiner Pflicht gemäß Nrn. 2 bzw. 3 nachgekommen ist.
- Oder*³¹:
Bei Überschreitung der Nachfrist nach Nr. 3 kann der Verlag die Endkorrektur auf Kosten des Verfassers selbst ausführen oder ausführen lassen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Nimmt der Verfasser sachlich nicht gebotene Änderungen im fertigen Satz oder nach Abschluss der Formatierung und/oder Gestaltung des maschinenlesbar erfassten und elektronisch gespeicherten, von ihm endkorrigierten Manuskripts vor, so trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten - berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlages - insoweit, als diese 10 % der Satz-kosten bzw. Kosten der Formatierung und/oder Gestaltung übersteigen.

§ 8 Nennung des Verfassers

Die namentliche Nennung des Verfassers erfolgt in der für die vorliegende Kategorie der Sammlung³² üblichen Weise.

28 Falls nicht einschlägig, streichen.

29 Falls nicht einschlägig, streichen.

30 Nichteinschlägiges streichen.

31 Nichtgewünschtes streichen.

32 S. § 1 Satz 1 mit Fußn. 5.

§ 9 Honorar

(1) Der Verfasser erhält ein Pauschalhonorar / ein pauschales Seitenhonorar³³

a) im Fall der Veröffentlichung des Beitrages in Höhe von ... DM / Euro,

b) im Fall der Nichtveröffentlichung des Beitrages in Höhe von ... DM / Euro³⁴.

Weist er nach, dass er nach deutschem Recht mehrwertsteuerpflichtig ist oder geworden ist, so bekommt er die auf das Honorar anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich.

Das Honorar nach Satz 1 Buchst. a) wird bei Erscheinen des Beitrages bzw. dessen erstmaligem Verfügarmachen für die Öffentlichkeit zur Online-Nutzung fällig, dasjenige nach Satz 1 Buchst. b) wird fällig ... , spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung des Beitrages.

(2) Durch das in Nr. 1 genannte Honorar sind alle Nutzungsrechte nach § 2 abgegolten.

Oder³⁵:

Im Fall einer Lizenzvergabe erhält der Verfasser zusätzlich zum Honorar eine dem Umfang des Beitrages entsprechende Beteiligung an den Nettoerlösen des Verlages (abzgl. insbesondere von Vermittlungsprovisionen für Dritte, Bearbeiterhonoraren etc.), mindestens aber ... %. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Nettoerlösbeteiligung wird fällig Kleinbeträge, bei denen die Verwaltungskosten des Verlages in einem Missverhältnis stünden, können im Einvernehmen mit dem Herausgeber an eine Autorenorganisation oder Verwertungsgesellschaft mit befreiender Wirkung ausgezahlt werden.

33 Nichtgewünschtes streichen.

34 Handelt es sich um einen Beitrag zu einem Jahrbuch oder einer Festschrift oder wird die Sammlung zur Online-Nutzung angeboten, so kann *alternativ* ein in Deutscher Mark bzw. Euro bemessenes Pauschalhonorar je Druckbogen à 16 Seiten *oder* für jedes verkaufte und bezahlte, nicht remittierte Exemplar und/oder jedem vergütungspflichtigen und bezahlten Online-Abwurf ein auf den Ladenverkaufspreis *oder* Verlagsabgabepreis *oder* Jahresumsatz mit der Sammlung bezogenes prozentuales Honorar bzw. eine prozentuale Nutzervergütung je Online-Abwurf, jeweils abzüglich der darin enthaltenen gesetzlichen Mehrwertsteuer, vereinbart werden.

35 Nichtgewünschte Alternative streichen.

§ 10 Freixemplare/Zugriffsrecht

- (1) Der Verfasser erhält ... Freixemplare des den Beitrag enthaltenden Heftes / Bandes³⁶ der Druckausgabe und/oder ... Freixemplare des den Beitrag enthaltenden Teils der Datenträgerausgabe der Sammlung. Weitere Exemplare kann er vom Verlag mit einem Rabatt von ... % des Ladenverkaufspreises erwerben. Auch kann er vom Verlag ein Exemplar der ganzen Sammlung mit einem Rabatt von ... % des Ladenverkaufspreises beziehen. Ferner erhält der Verfasser ... Freixemplare eines Sonderdruckes des Beitrages³⁷.
- (2) Wird der in einem Speichermedium, insbesondere einer Online-Datenbank, elektronisch gespeicherte Beitrag zum Abruf bereitgehalten, so kann ihn der Verfasser unentgeltlich auf einem maschinenlesbaren Datenträger und in einem eigenen Rechner speichern bzw. im Rahmen der üblichen Betriebszeiten des betreffenden Speichermediums ... Mal oder ... Minuten je Abruf auf dem eigenen Bildschirm wiedergeben.
- (3) Weder die in Nr. 1 genannten Exemplare noch der in Nr. 2 erwähnte Beitrag dürfen vom Verfasser gegen Entgelt veräußert bzw. Dritten online – entgeltlich oder unentgeltlich - zugänglich gemacht werden.

§ 11 Besondere Vereinbarungen

...

³⁶ Nichtzutreffendes streichen.

³⁷ Falls der Verlag in größerer Stückzahl Sonderdrucke des Beitrages herstellt, kann über das Recht des Verfassers zum Erwerb weiterer Sonderdrucke gegen Kostenerstattung eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

6. Herausgebervertrag über ein wissenschaftliches Werk mit mehreren Verfassern / eine wissenschaftliche Zeitschrift¹

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Herausgabe eines Werkes / einer Zeitschrift über ...² .
- (2) Der Titel lautet:
*Oder*³:
Der Arbeitstitel lautet: Der endgültige Titel wird in Abstimmung zwischen Herausgeber⁴ und Verlag festgelegt. Wird darüber keine Einigung erzielt, so bestimmen der Verlag / der Herausgeber den Titel⁵. Die andere Vertragspartei kann der Titelbestimmung widersprechen, wenn diese für sie nach Treu und Glauben unzumutbar ist.
- (3) Der Verlag beauftragt ...⁶ mit der Herausgabe. Weitere Herausgeber sind: ...⁷ .

1 Nichtgewünschtes streichen.

2 Gebiet oder Thema. Es kann sich dabei auch um die Herausgabe eines bestehenden Werkes in einer Neuauflage bzw. einer bestehenden Zeitschrift handeln.

3 Nichtzutreffendes streichen.

4 Sind mehrere Herausgeber bestellt, so erstrecken sich die Regelungen des vorliegenden Vertragsmusters auf eine Mehrheit der Herausgeber bzw. entsprechende Rechte und Pflichten sind nach Maßgabe der jeweiligen Funktion der einzelnen Herausgeber unter diesen aufzuteilen. Es empfiehlt sich, über die Zusammenarbeit der Herausgeber eine besondere Vereinbarung zu treffen. Darin sollte insbesondere auch die Befugnis geregelt werden, für die Herausgeber verbindliche Erklärungen gegenüber dem Verlag abzugeben und von diesem solche Erklärungen entgegenzunehmen (s. auch Fußn. 41). Einer Sonderregelung bedarf auch die Berufung eines etwaigen Beirates. Vgl. im Übrigen § 1 Nr. 1 mit Fußn. 5 bzw. 6 der Musterverträge Nrn. 3 und 5.

5 Nichtgewünschtes streichen.

6 Namen einer Person oder Institution.

7 Namen weiterer Personen oder Institutionen.

§ 2 Aufgaben des Herausgebers

- (1) Das Werk / die Zeitschrift wird in der bisherigen Konzeption fortgeführt.

Oder⁸:

Die Konzeption des Werkes / der Zeitschrift wird vom Herausgeber / vom Verlag / von den Vertragsparteien gemeinsam⁹ entwickelt. Die Einzelheiten der Konzeption und Programmplanung ergeben sich aus dem anliegenden Editionsplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

- (2) Der Herausgeber übernimmt die editorische Betreuung und trägt für die innere Geschlossenheit des Werkes / der Zeitschrift Sorge. Er übernimmt die wissenschaftliche Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere¹⁰:
- a) Die Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung;
 - b) die Auswahl des behandelten Stoffes;
 - c) die Erstellung von einheitlichen Redaktionsrichtlinien im Einvernehmen mit dem Verlag;
 - d) die Auswahl von und Verhandlung mit Verfassern von zur Veröffentlichung geeignet erscheinenden Beiträgen, wobei entsprechende Verträge mit den Verfassern durch den Verlag abgeschlossen werden¹¹; ein Muster für diese Verträge ist Anlage des vorliegenden Vertrages.
 - e) die Prüfung von Beitragsmanuskripten einschließlich Bildvorlagen auf Eignung zur Veröffentlichung;
 - f) die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung von Beitragsmanuskripten; im Fall einer Manuskriptablehnung nach erfolgtem Vertragsabschluss mit dem betreffenden Verfasser ist das vorherige Einvernehmen mit dem Verlag herzustellen.

8 Nichtgewünschte Alternative streichen.

9 Nichtgewünschtes streichen.

10 Nichtgewünschtes streichen.

11 Hierfür stehen die Vertragsmuster Nrn. 3 oder 5 bzw. der Revers gemäß Muster Nr. 4 zur Verfügung. – Bei durch Herausgeber editorisch betreuten Mehrautorenwerken kann es sich empfehlen, Verlagsverträge mit den Verfassern nur für *eine* Auflage abzuschließen; vgl. Fußn. 17 zu § 2 Nr. 2 des Mustervertrages Nr. 2.

- g) die Anordnung der Verfasserbeiträge;
- h) die Verfasser der Beitragsmanuskripte und den Verlag zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den zwischen ihnen abgeschlossenen Verträgen anzuhalten, insbesondere zur Wahrung der darin vereinbarten oder den Verfassern durch den Verlag auf der Grundlage dieser Verträge gesetzten Fristen;
- i) die Durchsicht der Fahnenabzüge und Papierausdrucke der durch die Verfasser jeweils endkorrigierten, mit einem Freigabevermerk versehenen und namentlich abgezeichneten¹² Beitragsmanuskripte. Nimmt der Herausgeber sachlich nicht gebotene Änderungen im fertigen Satz oder nach Abschluß der Formatierung und/oder Gestaltung der maschinenlesbar erfaßten und elektronisch gespeicherten Manuskripte vor, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten – berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlages – insoweit zu tragen, als diese Kosten 10% der Satzkosten bzw. Kosten der Formatierung und/oder Gestaltung übersteigen.

§ 3 Form der Veröffentlichung / Ablieferungs- und Veröffentlichungstermin

- (1) Das Werk / die Zeitschrift wird in gedruckter Form¹³ / als maschinenlesbare Datenträgerausgabe (insbesondere CD-ROM) / im Wege der unkörperlichen elektronischen Übermittlung und Wiedergabe (Online-Ausgabe)¹⁴ veröffentlicht.

Nur bei Zeitschriften:

- (2) ¹⁵ Die Veröffentlichung erfolgt periodisch, und zwar
- (3) Der Herausgeber überläßt das Gesamtmanuskript des Werkes / des jeweils aktuellen Zeitschriftenheftes dem Verlag bis spätestens Überschreitet er den Termin, so gilt als angemessene Nachfrist ein Zeitraum von

12 Zur Verpflichtung der Verfasser zur Endkorrektur ihrer jeweiligen Beiträge vgl. § 10 Nr. 2 des Mustervertrages Nr. 2 sowie § 7 Nr. 2 der Muster Nrn. 3 und 5.

13 Die Vertragsparteien können durch besondere Vereinbarung die Möglichkeit eines *Print on Demand* (POD), d.h. die Herstellung von Einzelexemplaren im Druck auf individuelle Anforderung durch Besteller, vorsehen, ggf. erst ab Herstellung eines bestimmten Teils der Auflage. Dabei wäre auch vertraglich zu regeln, ob der Verlag zu dieser Publikationsform nur berechtigt oder auch verpflichtet ist. Vgl. auch § 2 Nr. 1 a) mit Fußn. 10 des Mustervertrages Nr. 2.

14 Nichtgewünschtes streichen.

15 Falls nicht einschlägig, streichen.

Oder – nur bei Zeitschriften – ¹⁶:

Der Herausgeber überlässt die durch ihn angenommenen Beitragsmanuskripte dem Verlag fortlaufend / heftweise¹⁷.

- (4) Der Verlag wird das Werk / die Zeitschrift bis ... / gemäß dem Editionsplan (s. § 2 Nr. 1 – untere Alternative –)¹⁸ veröffentlichen. Überschreitet er den Termin, so gilt als angemessene Nachfrist ein Zeitraum von
- (5) Wird eine Nachfrist gemäß Nrn. 3 oder 4 überschritten, ohne dass dafür sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, so ist die andere Vertragspartei befugt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Befugnis kann nur ausgeübt werden, nachdem die Vertragspartei den Rücktritt angekündigt hat und eine weitere Frist von ... seit der Ankündigung verstrichen ist, ohne dass die andere Vertragspartei ihrer Pflicht gemäß Nrn. 3 bzw. 4 nachgekommen ist.

§ 4 Beschaffenheit, Umfang, Ausstattung und Preis des Werkes

- (1) Zur Beurteilung, ob die Beitragsmanuskripte dem anerkannten fachlichen Standard der behandelten Gebiete oder Themen Rechnung tragen, kann / muß¹⁹ der Herausgeber ... Fachberater hinzuziehen, die er zur Verschwiegenheit verpflichtet²⁰.

Oder²¹:

Für die Annahme der Beitragsmanuskripte gilt folgende Verfahrensweise:

- (2) ²² Soweit dies nicht Aufgabe der Verfasser der Beiträge oder des Verlages ist, wird der Herausgeber zur Vervollständigung oder Illustration benötigte fremde Text- und/oder Bildvorlagen beschaffen und die erforderlichen Nutzungsrechte oder Zustimmungen Dritter auf ... Kosten ... einholen.

Die beschafften Text- und/oder Bildvorlagen gehen nicht in das Eigentum des Verlages über.

16 Nichtgewünschte bzw. nichteinschlägige Alternative streichen.

17 Nichtgewünschtes streichen.

18 Nichtzutreffendes streichen.

19 Nichtgewünschtes streichen.

20 Ggf. sind für hinzugezogene Fachberater Vergütungen durch den Verlag vorzusehen.

21 Nichtgewünschte Alternative streichen.

22 Bei Zeitschriften i.d.R. nicht sinnvoll; ggf. streichen.

*Oder – insbesondere bei Zeitschriften –*²³:

Die beschafften Text- und/oder Bildvorlagen verbleiben beim Verlag, soweit sich der Herausgeber eine Rückgabe nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

- (3) Für die Erstellung von Registern und die benötigte Software wird Folgendes vereinbart:
- (4) Der Umfang des Werkes wird auf ca. ... Druckseiten, das sind ca. ... Manuskriptseiten (à ... Zeilen zu je ... Anschlägen), oder ... Wörter und/oder ... Zeichen (ohne Steuerzeichen und dgl.) zuzüglich ... Abbildungen (davon ... in Farbe) festgelegt.

*Oder – nur bei Zeitschriften –*²⁴:

Der Umfang eines Jahrgangs der Zeitschrift beträgt ... Druckseiten (einschließlich Register), derjenige eines einzelnen Heftes ca. ... Druckseiten. Der Herausgeber trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Jahrgangsumfang im Wesentlichen erreicht und nicht überschritten wird.

- (5) Soweit die Verträge des Verlages mit den Verfassern der für das Werk bestimmten Beiträge dies vorsehen²⁵, hat der Herausgeber im Fall einer wesentlichen Überschreitung des nach Nr. 4 festgelegten Umfangs die Verfasser zu einer angemessenen Kürzung einzelner Beitragsmanuskripte anzuhalten und ggf. die Kürzung selbst vorzunehmen, soweit die Überschreitung nicht durch unvorhergesehene Umstände sachlich geboten ist. Es darf sich dabei nicht um Kürzungen handeln, die das Persönlichkeitsrecht der Verfasser berühren. Kommt der Herausgeber einer der in Satz 1 genannten Pflichten nicht innerhalb angemessener Frist ab Aufforderung nach und überschreitet er auch eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist, so ist der Verlag befugt, die Kürzung auf Kosten des Herausgebers selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen²⁶. Anstelle der Kürzung ist der Verlag berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht kann nur ausgeübt werden, nachdem der Verlag den Rücktritt angekündigt hat und eine weitere Frist von ... seit der Ankündigung verstrichen ist, ohne dass der Herausgeber einer seiner Pflichten gemäß Satz 1 nachgekommen ist.

23 Nichtgewünschte Alternative streichen.

24 Nichtgewünschte bzw. nichteinschlägige Alternative streichen.

25 Vgl. § 5 Nr. 5 des Mustervertrages Nr. 2 sowie § 4 Nr. 3 der Muster Nrn. 3 und 5.

26 Sind mehrere Herausgeber bestellt, so sollte für die Ersatzvornahme eine angemessene Lösung vereinbart werden, z. B. die Kürzung von Beitragsmanuskripten durch einen bereits vorhandenen oder im Wege der Ersatzberufung bestellten neuen Mitherausgeber (s. auch Fußn. 4).

- (6) Der Verlag bestimmt die formale Gestaltung und Ausstattung. Diesbezügliche Wünsche des Herausgebers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (7) Der Preis wird durch den Verlag nach Anhörung des Herausgebers festgelegt.

§ 5 Einräumung von Nutzungsrechten / rechtliche Unbedenklichkeit / Haftung

- (1) Soweit der Herausgeber durch Auswahl oder Anordnung der Beiträge oder durch deren Bearbeitung Inhaber eines eigenen Urheberrechts ist, räumt er dem Verlag hiermit diejenigen Nutzungsrechte in demselben Umfang ein, welche die Verfasser hinsichtlich ihrer Beiträge dem Verlag einräumen²⁷, vor allem das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter Form²⁸ für bestimmte Ausgaben, das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung auf maschinenlesbaren Datenträgern, insbesondere Disketten und CD-ROM (Datenträgerausgabe)²⁹, sowie das Recht zur elektronischen Speicherung, insbesondere in Datenbanken, und zum Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit zum individuellen Abruf, zur Wiedergabe auf dem Bildschirm und zum Ausdruck beim Nutzer (Online-Nutzung), auch vorab und auszugsweise³⁰. Die diesbezüglichen Bestimmungen des dem vorliegenden Vertrag beigefügten Musters für die Verträge zwischen den Verfassern und dem Verlag gelten entsprechend³¹.
- (2) Im Rahmen von Nr. 1 sichert der Herausgeber die Freiheit von Rechten Dritter an den und seine Verfügungsbefugnis über die dem Verlag eingeräumten Nutzungsrechte, auch in Bezug auf die durch ihn beschafften fremden Text- und/oder Bildvorlagen (vgl. § 4 Nr. 2), in demselben Umfang zu wie die Verfasser hinsichtlich ihrer Beiträge³².
- (3) Werden die Vertragsparteien einzeln oder gemeinsam durch Dritte wegen der Leistungen des Herausgebers nach Nrn. 1 oder 2 auf Schadensersatz und/oder Kosten einer Rechtsverfolgung in Anspruch genommen, so haftet jede Vertragspartei im Innenverhältnis entsprechend dem Anteil ihres eigenen Verschuldens³³.

27 Vgl. im Einzelnen § 2 der Musterverträge Nrn. 2, 3 und 5 sowie Nrn. 1 bis 4 des Reverses gemäß Muster Nr. 4.

28 Zur Möglichkeit eines *Print on Demand* s. Fußn. 13.

29 Multimedia-Nutzungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

30 Multimedia-Nutzungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

31 S. § 2 Nr. 2 d).

32 Vgl. § 7 Nrn. 1 und 2 des Mustervertrages Nr. 2, § 6 Nrn. 1 und 2 der Muster Nrn. 3 und 5 sowie Nr. 5 des Reverses gemäß Muster Nr. 4.

§ 6 Enthaltungspflicht / Konkurrenzverbot

- (1) Der Herausgeber verpflichtet sich für die Laufzeit dieses Vertrages, in ähnlicher Funktion an einem anderen Werk / einer anderen Zeitschrift, das bzw. die geeignet erscheint, dem vertragsgegenständlichen Werk bzw. der vertragsgegenständlichen Zeitschrift ernsthaft Konkurrenz zu machen, nur mit schriftlicher Zustimmung des Verlages mitzuwirken. Die Zustimmung darf nicht wider Treu und Glauben verweigert werden.
- (2) Will der Verlag während der Laufzeit des Vertrages ein anderes Werk / eine andere Zeitschrift auf dem gleichen Gebiet oder zum gleichen Thema veröffentlichen, so wird er den Herausgeber darüber unterrichten und dessen berechtigten Einwänden im Rahmen von Treu und Glauben Rechnung tragen.

§ 7 Nutzungsrechte an den Verfasserbeiträgen / „Recht am Unternehmen“ einschließlich Titelrecht / Abonnenten³⁴

- (1) Sämtliche Nutzungsrechte an den Beiträgen der Verfasser erwirbt der Verlag. Dieser trifft mit den Verfassern entsprechende vertragliche Vereinbarungen³⁵.
- (2) Das Recht am Unternehmen und ein eventuelles Recht am Werktitel³⁶ liegen beim Verlag / beim Herausgeber / bei den Vertragsparteien gemeinsam³⁷.
- (3) ³⁸ Hinsichtlich der Abonnenten wird für den Fall der Vertragsbeendigung Folgendes vereinbart:

33 Abweichende Vereinbarungen, z.B. über eine Haftungsfreistellung, können getroffen werden.

34 Falls nicht einschlägig, streichen.

35 S. auch § 2 Nr. 2 d) und § 5 Nr. 1; vgl. ferner die Musterverträge Nrn. 2, 3 und 5 sowie den Revers gemäß Muster Nr. 4.

36 Kommt es zwischen einem Herausgeber (oder Herausbergremium) und dem Verlag zu Streitigkeiten, deren Folge die Beendigung des Herausgebervertrages ist, so ist häufig unklar, welche Vertragspartei das betreffende Werk – möglichst unter dem bisherigen Titel – fortführen darf. Ist darüber vertraglich nichts vereinbart, so wird im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung danach gefragt, wer „*Herr des Unternehmens*“ (im übertragenen Sinn verstanden: Unternehmen = das Werk als solches) ist. Dabei muß anhand von bestimmten Kriterien wie gedankliche Konzeption, inhaltliche und förmliche Gestaltung, redaktionelle Verantwortung, Finanzierung etc. geprüft werden, wem der überwiegende Anteil an der Realisierung des Verlagsobjekts und damit die *Unternehmensherrschaft* daran gebührt. Es empfiehlt sich deshalb, hierüber eine eindeutige Regelung zu treffen, die ein eventuell bestehendes Titelrecht mit umfassen sollte.

37 Nichtgewünschtes bzw. Nichtzutreffendes streichen.

38 Falls nicht einschlägig, streichen.

§ 8 Bestellung von weiteren Herausgebern

Erscheint die Hinzuziehung weiterer Personen oder Institutionen wünschenswert oder geboten, so sind Herausgeber und Verlag³⁹ berechtigt, entsprechende Vorschläge zu machen. Die andere Vertragspartei kann dem Vorschlag widersprechen, wenn dieser für sie nach Treu und Glauben unzumutbar ist.

*Oder*⁴⁰:

Erscheint die Hinzuziehung weiterer Personen oder Institutionen wünschenswert oder geboten, so entscheiden die Vertragsparteien gemeinsam über deren Bestellung als Herausgeber.

Die Aufgabenverteilung zwischen den Herausgebern wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt, die Bestandteil dieses Vertrages ist⁴¹.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Verfassern

Soweit die Verträge des Verlages mit den Beitragsverfassern dies vorsehen⁴², gilt Folgendes:

Der Herausgeber ist befugt, den Verfassern der Beiträge sachlich begründete und ihnen nach Treu und Glauben zumutbare Anregungen zu geben, die sie zu berücksichtigen haben. Kommen die Verfasser dieser Pflicht nicht innerhalb angemessener Frist nach, so kann der Herausgeber die betreffenden Handlungen selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, soweit es sich dabei um Maßnahmen handelt, die das Persönlichkeitsrecht der Verfasser nicht berühren. Darüber hinaus ist der Herausgeber befugt, von den Verfassern Auskunft über den Stand der Arbeiten an ihren jeweiligen Beiträgen zu verlangen.

39 Ggf. Nichtgewünschtes streichen.

40 Nichtgewünschte Alternative streichen.

41 Sind mehrere Herausgeber bestellt, so empfiehlt es sich, eine Sprecherregelung zu treffen (s. auch Fußn. 4).

42 Vgl. § 4 Nr. 1 des Mustervertrages Nr. 2 sowie § 3 der Muster Nrn. 3 und 5.

Nicht bei Zeitschriften:

§ 10 Neubearbeitung des Werkes⁴³

- (1) Die Vertragsparteien werden einander auf alle ihnen bekannten Umstände hinweisen, die eine Neubearbeitung wünschenswert machen oder geboten erscheinen lassen.
- (2) Halten Herausgeber und Verlag eine Neubearbeitung für geboten, so treffen die Vertragsparteien über den Ablieferungstermin eines bearbeiteten Gesamtmanuskripts des Werkes eine besondere schriftliche Vereinbarung.
- (3) Im Fall einer Neubearbeitung des Werkes ist der Verlag mit Zustimmung des Herausgebers berechtigt, einzelne Beiträge der Verfasser wegzulassen⁴⁴ und neue Beiträge aufzunehmen.
- (4) Hält eine Vertragspartei eine Neubearbeitung nicht für geboten, so hat sie sich innerhalb einer Frist von ... zu erklären. Nach fruchtlosem Fristablauf und Ablauf einer angemessenen Nachfrist von ... oder nach Ablehnung ist die andere Vertragspartei befugt, das Vertragsverhältnis schriftlich zu kündigen, wenn der Verweigerung einer Neubearbeitung ihre berechtigten Interessen entgegenstehen. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die laufende Auflage der Druckausgabe und/oder der Datenträgerausgabe beim Verlag vergriffen ist. Wird das Werk zur Online-Nutzung bereitgehalten, so wird die Kündigung diesbezüglich ... nach Zugang des Kündigungsschreibens wirksam.

§ 11 Nennung des Herausgebers

- (1) Der Verlag ist verpflichtet, den Herausgeber in der üblichen Weise namentlich zu nennen.
Oder⁴⁵:
...
- (2) Übernimmt anstelle des Herausgebers ein Dritter die editorische Betreuung und ist die durch den Dritten übernommene Betreuung vom Herausgeber noch maßgeblich mitgeprägt, so wird der Verlag dessen namentliche Nennung – neben

43 Falls nicht einschlägig, streichen.

44 Vgl. § 19 Verlagsgesetz.

45 Je nach den Umständen kann es ratsam sein, die Herausgeberrnennung konkret zu regeln, insbesondere, wenn mehrere Herausgeber bestellt sind.

derjenigen des Dritten als neuem Herausgeber – in geeigneter Form beibehalten. Der alte Herausgeber oder sein Rechtsnachfolger kann dieser Beibehaltung widersprechen, wenn sie für ihn nach Treu und Glauben unzumutbar ist.

Nicht bei Zeitschriften:

- (3) ⁴⁶ Veröffentlicht der Verlag Neubearbeitungen des Werkes, die anstelle des Herausgebers durch einen Dritten editorisch betreut wurden, so darf er ab der ... bearbeiteten Auflage oder nach Ablauf von ... Jahren ab Erscheinen der ersten bearbeiteten Auflage und/oder nach Ablauf von ... Jahren ab dem Beginn der Online-Nutzung im Verhältnis zum Herausgeber allein den Dritten als neuen Herausgeber namentlich nennen, es sei denn, die durch den Dritten übernommene Betreuung ist immer noch vom alten Herausgeber nicht unwesentlich mitgeprägt.

§ 12 Honorar / Aufwendersersatz

- (1) Der Herausgeber erhält ein Pauschalhonorar / ein pauschales Druckbogenhonorar (à 16 Seiten)⁴⁷ in Höhe von ... DM/Euro je Kalenderjahr, zahlbar in monatlichen Abschlägen von je ... DM/Euro, erstmals zum

Oder⁴⁸:

Der Herausgeber erhält je verkauftes und bezahltes, nicht remittiertes Exemplar des Werkes und/oder je vergütungspflichtigen und bezahlten Online-Abruf ein Honorar, und zwar für die

Buchausgabe in Höhe von ... %,

Taschenbuchausgabe in Höhe von ... %,

Übersetzungsausgabe in Höhe von ... %,

Mikroformausgabe in Höhe von ... %,

Bild- oder Tonträgerausgabe in Höhe von ... %,

Datenträgerausgabe in Höhe von ... %,

Online-Nutzung in Höhe von ... %,

... - Ausgabe⁴⁹ in Höhe von ... %

46 Falls nicht einschlägig, streichen.

47 Nichtgewünschtes streichen.

48 Nichtgewünschte Alternative streichen. - Untere Alternative bei Zeitschriften i.d.R. nicht sinnvoll.

49 Einzelne Ausgabe- und Nutzungsformen können bei Bedarf gestrichen oder ergänzt werden.

des Ladenverkaufspreises / des Verlagsabgabepreises / des Jahresumsatzes des Verlages⁵⁰ mit dem Werk bzw. der Nutzervergütung für Online-Nutzungen abzüglich der darin enthaltenen gesetzlichen Mehrwertsteuer⁵¹.

Weist der Herausgeber nach, dass er nach deutschem Recht mehrwertsteuerpflichtig ist oder geworden ist, so zahlt der Verlag die auf das Honorar anfallende Mehrwertsteuer zusätzlich.

- (2) ⁵² Beleg-, Frei-, Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare sowie für das Archiv des Verlages bestimmte Exemplare des Werkes sind honorarfrei. Sie unterliegen keinem Verwendungsnachweis durch den Verlag. Darunter fallen nicht Partie- und Portoersatzstücke sowie solche Exemplare, die für allgemeine Werbezwecke des Verlages abgegeben werden.
- (3) ⁵³ Übernimmt anstelle des Herausgebers ein Dritter die editorische Betreuung, so bleibt ein Honoraranspruch des Herausgebers erhalten, wenn die durch den Dritten übernommene Betreuung vom Herausgeber noch maßgeblich mitgeprägt ist; jedoch ermäßigt sich sein Honorar gemäß Nr. 1 für die laufende Auflage der Druckausgabe und/oder der Datenträgerausgabe und/oder im Fall der Online-Nutzung für das laufende Kalenderjahr um ... , für die folgende Auflage bzw. das folgende Kalenderjahr um Ab der ... folgenden Auflage bzw. dem ... folgenden Kalenderjahr entfällt der Honoraranspruch des Herausgebers ganz⁵⁴.
- (4) ⁵⁵ Verwertet der Verlag ihm durch den Herausgeber eingeräumte Nutzungsrechte durch Lizenzvergabe, so erhält dieser zuzüglich zum Honorar gemäß Nr. 1 eine Beteiligung an den Nettoerlösen des Verlages (abzüglich insbesondere von Vermittlungsprovisionen für Dritte, Bearbeiterhonoraren etc.), und zwar für folgende Nutzungen gemäß § 5 Nr. 1: %, für folgende Nutzungen gemäß § 5 Nr. 1: %⁵⁶,
usw.

50 Nichtgewünschtes streichen.

51 Nichtzutreffendes bzw. Nichtgewünschtes streichen.

52 Streichen, falls Nr. 1 – obere Alternative – einschlägig. – Bei Zeitschriften i.d.R. nicht sinnvoll; ggf. streichen.

53 Bei Zeitschriften i.d.R. nicht sinnvoll; ggf. streichen.

54 Weitere Differenzierungen können vereinbart werden.

55 Streichen, falls Nr. 1 – obere Alternative – einschlägig.

56 Die zu beziffernden Prozentanteile beziehen sich auf die Lizenzerlöse, nicht auf das Absatzhonorar gemäß § 12 Nr. 1 - untere Alternative - .

- (5) *Nicht bei Zeitschriften*⁵⁷: Das Honorar nach Nr. 1 wird bei Erscheinen des Werkes bzw. dessen erstmaligem Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit zur Online-Nutzung fällig.

Oder⁵⁸:

Abrechnungen und Zahlungen des Honorars nach Nr. 1 sowie von Erlösanteilen nach Nr. 4 erfolgen halbjährlich / jährlich⁵⁹ zum 30. Juni und/oder 31. Dezember eines Jahres, und zwar innerhalb des auf den Stichtag folgenden Quartals.

- (6) Über den Ersatz von Aufwendungen wird Folgendes vereinbart:

§ 13 Freixemplare / Zugriffsrecht

- (1) Der Herausgeber erhält ... Freixemplare pro Auflage der Druckausgabe und/oder ... Freixemplare pro Auflage der Datenträgerausgabe. Weitere Exemplare kann der Herausgeber vom Verlag mit einem Rabatt in Höhe von ...% des Ladenverkaufspreises erwerben.
- (2) Wird das bzw. die in einem Speichermedium, insbesondere einer Online-Datenbank, elektronisch gespeicherte Werk / Zeitschrift zum Abruf bereitgehalten, so ist der Herausgeber berechtigt, es bzw. sie unentgeltlich auf einem maschinenlesbaren Datenträger und in einem eigenen Rechner zu speichern bzw. im Rahmen der üblichen Betriebszeiten des betreffenden Speichermediums ... Mal oder ... Minuten je Abruf auf dem eigenen Bildschirm wiederzugeben. Hat der Verlag das Werk / die Zeitschrift in einem fremden Speichermedium gespeichert oder speichern lassen, so stellt er das unentgeltliche Zugriffsrecht des Herausgebers auf das Speichermedium bzw. das Zugriffsrecht für weitere vergütungspflichtige Online-Übermittlungen des Werkes bzw. der Zeitschrift durch eine Vereinbarung mit dem Betreiber des Speichermediums vertraglich sicher.
- (3) Weder die Freixemplare noch die vom Verlag mit Rabatt erworbenen Exemplare dürfen vom Herausgeber gegen Entgelt veräußert werden. Die Online-Zugänglichmachung des bzw. der kostenlos auf einem maschinenlesbaren Datenträger oder in einem eigenen Rechner gespeicherten oder unentgeltlich auf dem eigenen Bildschirm wiedergegebenen Werkes / Zeitschrift ist in jedem Fall unzulässig.

57 Für diese ist eine geeignete Fälligkeitsregelung zu treffen, falls die untere Alternative nicht angewendet wird.

58 Nichteinschläge Alternative streichen.

59 Nichtgewünschtes streichen.

§ 14 Vertragslaufzeit und –beendigung

- (1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit / für die Dauer von ... Jahren⁶⁰ abgeschlossen. Seine Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von ... Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Im Übrigen kann es nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet mit dem Tod des Herausgebers oder der Vollendung seines Lebensjahres. Es kann schriftlich mit einer Frist von ... Monaten gekündigt werden, sobald der Herausgeber aus seinen akademischen Funktionen ausscheidet.
- (3) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses entscheidet der Verlag, falls er gemäß § 7 Nr. 2 das Recht am Unternehmen⁶¹ hat, über die Rechtsnachfolge des Herausgebers. War im Fall von Nr. 2 Satz 1 – erste Alternative - der verstorbene Herausgeber Herr des Unternehmens, so entscheiden darüber seine Erben⁶².

§ 15 Besondere Vereinbarungen

...

⁶⁰ Nichtgewünschtes streichen.

⁶¹ Zu den Begriffen des „Herrn des Unternehmens“ und der Unternehmensherrschaft s. Fußn. 36.

⁶² Sind mehrere Herausgeber bestellt, so sollte vereinbart werden, dass die verbleibenden Mit-herausgeber über die Rechtsnachfolge in der Herausgeberschaft entscheiden, ggf. durch Kooptation eines Dritten anstelle des verstorbenen Herausgebers im Einvernehmen mit dem Verlag (s. auch Fußn. 4).